

Das Begräbnisrecht der Abtei St. Peter

Von *Friedrich Karl Hermann OSB – Salzburg*

Der heutige Friedhof von St. Peter liegt nicht über einem römischen Cömeterium. Dies hätte nicht den alten römischen Vorschriften entsprochen, Friedhöfe außerhalb der Stadt zu errichten.

Wie weit zur Zeit Severins in der 2. Hälfte des 5. Jh.s neben der Mönchsbasilika, deren Standort sich noch nicht nachweisen läßt, die aber unter dem heutigen St.-Peter-Bezirk liegen könnte, ein Cömeterium für die Mönche und christlichen Bewohner bestanden hat, vermögen wir noch nicht zu sagen. Die Verhältnisse wurden anders, als Rupert mit der kleinen Schar seiner Mitarbeiter nach Iuvavum kam, Kirche und Kloster anlegte und vor die Notwendigkeit gestellt wurde, auch den Toten eine nahegelegene Ruhestätte zu geben. Diese mußte, schon aus rein liturgischen Gründen, leicht erreichbar sein. Was lag näher, als die Toten dort anzusiedeln, wo nach der Legende Zeugen für den Glauben gelebt hatten und begraben sein sollten. Wir wissen, welche Kraft der Motivation solche Legenden, vor allem auf religiös bewegte Menschen besitzen, besonders dann, wenn man durch sie bestärkt auf altem geheiligten Boden weiterbauen konnte. Wir können den heutigen Friedhofsplatz von St. Peter wohl mit gutem Recht in die Zeiten Ruperts zurückverlegen¹. Vielleicht war auch die erste hier genannte Kirche zu Ehren des hl. Amandus eine Friedhofskirche.

Das Recht des Begräbnisses stand stillschweigend sicher dem Kloster zu, das auch – bis Virgil den Dom errichtete – das Pfarrecht, wenn man von einem solchen in jenen Zeiten sprechen darf, besaß. Da der Erzbischof gleichzeitig auch Vorsteher des Klosters war, konnten sich die Mönche durchaus als traditionelle Inhaber dieses Pfarrechtes fühlen, und wir wissen, daß sie dies auch taten und auch später die Pfarrechte für sich in Anspruch nahmen, so wie auch die Präzedenz. Wie es scheint, hat das Kloster auf Beerdigungen in seinem Friedhof nie verzichtet. Doch steht nicht fest in welchem Ausmaß das Kloster auch Beerdigungen aus der Stadtpfarrei vorgenommen hat, gab es doch auch schon damals den Domfriedhof. Leider fehlen bis ins 12. Jh. alle Hinweise auf Namen von Pfarrern, auf Beerdigungen und Rechtsverhältnisse. Indirekt läßt sich das Fehlen jedes Ein-

¹ Unter den Aufzeichnungen gehören drei Viertel aller Iteme an St. Peter; SUB I Traditionen von St. Peter und Domkapitel.

spruches von Seite der Dompfarre auf die stete Belegung des Friedhofes von St. Peter schließen. Mit dem Beginn der Streitigkeiten um das Begräbnisrecht in St. Peter wurden jedenfalls Beerdigungen nicht widersprochen. Es konnte sich also nur um den Personenkreis handeln, denen dieses Begräbnis in St. Peter zugestanden werden durfte.

Diese Rechte schienen zunächst klar ersichtlich zu sein. Das kanonische Pfarrecht beanspruchte die Beerdigung der Pfarrangehörigen für sich, ebenso auch die Mönchsgemeinde für ihre Mitglieder, aber wer gehörte zur Pfarre und wer zur Klosterfamilie? Etwa die Oblaten, die Verbrüdernten, die sich (manchmal) im Mönchsgewand begraben lassen wollten? Das deutsche Feudalrecht gewährte allen Bewohnern des Klosterbezirkes, allen Mittätigen und Untertanen einer Abtei dessen Schutz und Recht eingeschlossen das Beerdigungsrecht, worüber der Stadtpfarrer keine Gewalt besaß. Zu diesem Rechtsbereich gehörten auch alle Kapellen, die dem Kloster in Salzburg eingegliedert waren, St. Michael an der Porta und St. Laurentius mit dem St. Petrischen Spital. St. Michael besaß möglicherweise auch ein bestimmtes Begräbnisrecht, da es als eine Pfalzkirche der Agilolfinger gegründet wurde und nach deren Sturz (788) der Diözese und dann dem Kloster übereignet worden war.

Daß jede Pfarre auf das Begräbnisrecht großen Wert legte, lag in der Verantwortlichkeit der Pfarrseelsorger für das Seelenheil jedes einzelnen Christen. Der gläubige Mensch aber wollte mehr, er suchte nach seinem Tode die Verbindlichkeit des Gebetes und Opfers einer betenden Gemeinschaft. Dafür schenkte er noch zu Lebzeiten materielle Güter, stiftete Seelgeräte (Jahrtagsmessen, Chorgebet, Almosen), um sich in eine betende und opfernde Bruderschaft einzureihen. So sehr die Pfarre auch auf solche Güter angewiesen war, konnte sie derartigen Aufgaben doch nur bis zu einer bestimmten Grenze nachkommen. Also wandte sich der Gläubige bevorzugt an die klösterlichen Gemeinschaften, die solche Verpflichtungen in einem weit höheren Maße erfüllen konnten. Die Traditionsbücher der einzelnen Klöster zählen solche seit dem 10. Jh. in einer großen Fülle auf. Es darf uns nicht wundern, daß diese Stiftungen den Neid erregten und daraus Streitigkeiten erwuchsen.

Bei dem klösterlichen Begräbnisrecht geht es daher zunächst um zwei Probleme: Um die kirchliche Erlaubnis zum Begräbnis und um das persönliche Recht jedes einzelnen, sich den Ort des Begräbnisses zu wählen. Wurde die Wahl getroffen, folgte konsequent die Einholung der kirchlichen Erlaubnis zum Begräbnis beim Abt.

Entscheidend bleibt für unsere Frage nach dem Recht der persönlichen freien Wahl des Begräbnisortes. Es ist ein altes kirchliches Recht, das schon Papst Leo III. 816 klar formuliert und in das kanonische Recht aufgenommen hatte². Dieses nur allgemein formulierte Recht barg die Gefahr in sich, daß es durch Mißdeutung den Pfarren manchen Nachteil bringen konnte, deshalb versah Papst Eugen III. die Bestimmung mit dem Nachsatz *salva*

² Decretales Gregorii Papae IX. Liber III. Titulus XXVIII, Cap. I.

tamen *justitia matricis ecclesiae*³. Noch genauer konzipierte die rechtliche Lage Papst Alexander III.: *salva tamen justitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur*. Diese einschränkende Bestimmung hatte nicht allgemeine Gültigkeit erlangt; andere Formulierungen sind etwas weiter *salva tamen justitia meretricis ecclesiae aliarumque ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumunter*⁴. Und diese Formulierung ging dann ins kirchliche Recht über. So kam es endgültig zum vollen Recht der freien Wahl des Begräbnisplatzes *Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus*⁵. Dies hatte zur Folge, daß sich jeder seinen Begräbnisplatz auch in den Kloster- und Stiftsbezirken wählen konnte. Aber es war nicht selbstverständlich, daß die Klöster Leichen bestatteten, die früher nicht zur jeweiligen *familia* gehörten. Man behalf sich zunächst durch die Aufnahme der um ein Begräbnis Ansuchenden in die Oblatengemeinschaft, später in die Gebetsgemeinschaft oder Verbrüderung. Vereinzelt gab es auch das Privileg, daß Klöster auch außenstehende Gläubige im Kloster begraben dürften; so gab Papst Gregor I. dieses Privileg dem Bischof von Noyon⁶. Mit dem Recht der Selbstbestimmung des Begräbnisortes wurden die Klöster und Stifte in besonderer Weise um einen solchen Platz gebeten, der den Verstorbenen auch die geistlichen Früchte des Gebetsgedenkens sicherte.

In Salzburg kam noch dazu, daß das Kloster seit seiner Gründung nicht nur seine eigenen Toten begrub, sondern in der seelsorglichen Verpflichtung einer ersten Mission sämtliche Verstorbene. Offenbar muß dies auch nach der Errichtung des Domfriedhofes als Tradition so geblieben sein, wenn auch Aufzeichnungen darüber fehlen. Sonst wäre das Zugeständnis des Dompfarrers im Vertrag von 1265 schwer verständlich, in dem St. Peter viele Rechte abtreten mußte, sich aber die Sepultur als den Rest eines alten Pfarrechtes retten konnte. Diesbezügliche Urkunden (im SUB II nr 194 und 195), die eine dem Domkapitel, die andere St. Peter ausgestellt, erweisen sich als Fälschungen des 15. Jh.s, aus Notsituationen hinsichtlich dieser Rechte hervorgegangen. Doch hat sich im Laufe des 12. Jh.s die Praxis entwickelt, daß etwa 1289 das Pfarrecht schon beim Domkapitel lag, das Kloster aber nach den Darlegungen des allgemeinen und salzburgisch traditionellen Rechtes über seinen Friedhof sowie über Kirche und Kapellen eine von der Stadtpfarre unabhängige Jurisdiktion besaß. Die Dompfarre suchte einen gewissen Einfluß auch auf die Sepultur zu gewinnen, soweit es sich um ihre Angehörigen handelte.

Der Zeitpunkt trat nach dem Tode Erzbischof Eberhards II. (1246) durch die Doppelbesetzung des erzbischöflichen Stuhles mit Erzbischof Philipp und Erzbischof Ulrich ein⁷. Das Kloster wurde mitten hinein in den Sog der

³ Migne, PL 179, p. 575.

⁴ Migne, PL 200, p. 236.

⁵ Siehe bei Tangl, Päpstl. Kanzleiverordnungen, 233 Nr. 13.

⁶ Schreiber, Kurie und Klöster II, S. 105.

⁷ Zum Streit, Widmann H. I 352; K. Amon, die Bischöfe von Seckau, 31–39.

Auseinandersetzungen gerissen. Dabei ging es nicht in erster Linie um die Frage des Begräbnisrechtes, auch nicht um die Frage des Pfarrechtes, sondern wie es scheint, um die Frage des Mitwahlrechtes des Abtes von St. Peter bei der Wahl des Salzburger Erzbischofs. Mit Eberhard II. war ja Salzburg zu einem geistlichen Fürstentum aufgestiegen und es war die erste Wahl eines Erzbischofs und Landesfürsten. Die Frage war, wer denn aller von nun an den Hirten und Herrn wählen dürfe. Wir wissen nicht, welche Rolle 1246 Abt Richer von St. Peter bei der Wahl Philipps gespielt hatte. Philipp hat sich später immer als ein Wohltäter des Klosters gezeigt⁸. Möglicherweise hatte Richer stark an der Wahl Philipps mitgeholfen, mußte er doch selbst auch ein Interesse haben an der Wahl dieses Mannes, dessen Vater als Herzog von Kärnten den Schutz der St. petrischen Güter in Wieting übernommen hatte. Jedenfalls wollte das Domkapitel das alte Mitwahlrecht des Abtes von St. Peter nun beseitigen und verlangte (innerhalb eines Jahres) den Nachweis des traditionellen Mitwahlrechtes. Da das Kloster anscheinend keinen Nachweis liefern konnte, ließ es sich dieses Recht neu vom Erzbischof Philipp bestätigen, was den Unmut des Domkapitels nach sich ziehen mußte.

In dem Machtkampf zwischen Philipp und Ulrich stand das Kloster eindeutig auf der Seite Philipps, auch dann, als ihn 1253 das Domkapitel unter Führung des Dompropstes Otto absetzte. Die Treue zu Erzbischof Philipp wurde dem Kloster zwar nicht als Verhängnis vorgeworfen, sondern, daß es sich der Verhängung des Interdiktes und Exkommunikation Philipps nicht gefügt und (wie andere Klöster, etwa auch Nonnberg), weiterhin Gottesdienste gehalten hatte. So konnte das siegreiche Domkapitel nach dem Friedensschluß 1263 seine Wünsche dem Kloster diktieren. Unter diesen schweren Bedingungen war auch der Punkt enthalten, der unser Begräbnisrecht treffen konnte, daß sich das Kloster (die Mönche) in keiner Weise ein Pfarrecht anmaßen sollten, außer wenn ihnen, soweit es möglich ist, aus Gnade etwas gewährt würde⁹. Leider hören wir weder von einer Reaktion des Klosters noch von weiteren Schritten des Domkapitels, wir wissen auch nicht, in welcher Weise weitere Bestattungen nach 1263 im Petersbezirk vorgenommen wurden.

Die Streitigkeiten des Jahres 1368

Fehlen auch Hinweise, so mußte das Begräbnisrecht in einer Weise von St. Peter ausgeübt worden sein, wie sie dem Domkapitel ein Dorn im Auge

⁸ Philipp schenkte dem Kloster verschiedene Güter, bestätigte das Mitwahlrecht des St. Petrischen Abtes bei den erzb. Wahlen, schenkt auch verschiedene Zehnten, auch alles Recht Wietings in Kärnten und übergab auf Lebzeit des Abtes Richer die Pfarre Seekirchen.

⁹ Chron. Nov., 286.

war. Traditionen in reicher Anzahl, die vielfach auch ein Begräbnis voraussetzten, die in dieser Zeit an St. Peter vergeben wurden, deuten darauf hin.

Den Streit brach der neue Dompfarrer Berthold von Losenstein¹⁰ vom Zaun. Aber es waren andere Umstände, die ihn mit dem Kloster entzweiten. Nach einem Notariatsinstrument vom 6. Mai 1368¹¹ entsteht ein Bild, das ihn in sehr ungünstigem Licht darstellt, daher mit einer gewissen Einschränkung gelesen werden muß. Mit dem Dompropst Eberhard¹² scheint er schon auf recht gespanntem Fuß gelebt zu haben und hat zusammen mit dem Custos Ekkehard das Domkapitel gespalten¹³. Laune oder Unverträglichkeit bewogen ihn schließlich, die Lebensgemeinschaft des Domkapitels aufzugeben und sich neben der Pfisterei des Klosters ein eigenes Heim zu errichten¹⁴. Dieses Unterfangen mußte begrifflicherweise den Unwillen des Klosters erregen. Als ihm die Weiterführung des begonnenen Baues vom Abt untersagt wurde, war der Losensteiner so erbost, daß er nun begann, dem Kloster überkommene Rechte streitig zu machen und dies konnte er als Dompfarrer nur auf dem Boden des Pfarr- und Begräbnisrechtes tun. Dazu kam der ständige Ärger des Pfarrers über die Petersfrauen¹⁵, die den rückwärtigen Teil der Pfarr- der heutigen Franziskanerkirche benützten und so manchmal tatsächlich die pfarrlichen Gottesdienste störten. Aber auch ein gewisser Neid auf Seelgerätstiftungen, die durch Begräbnisse an St. Peter gegeben wurden, mochten ein Motiv gewesen sein. So hatte der Patrizier Rupert Keuzl am 12. März 1238 ein Gut für die Grabstätte seiner Familie auf dem Friedhof von St. Peter gegeben¹⁶ und Peter Keuzl stiftete hier ein ewiges Licht. War es wegen des Gesanges der Petersfrauen bei den Gottesdiensten schon früher zu skandalösen Auseinandersetzungen gekommen, über die Abt Johannes II. Rozzes (1364–1375) an den Erzbischof Pilgrim schreibt¹⁷, so mußte die beurkundete Aufstellung eines *Pfarrers von St. Margarethen* auf dem Petersfriedhof durch Abt Johannes geradezu als ein arger Verstoß gegen das Pfarrecht erscheinen¹⁸. Als solcher ist die Aufstellung nicht zu betrachten, weil der aufgestellte Weltpriester Begräbnisse und Messen nur im Auftrag des Abtes vollziehen konnte und weil er gleichsam als Oblate dem Kloster verpflichtet war. So dürfte sich auch die *Verwunderung* erklären lassen, mit der der Abt zum Erzbischof über diesen

¹⁰ Wagner/Klein, Salzburgs Domherren, MGSL 92, S. 37.

¹¹ ASP, Instrument vom 6. Mai 1368.

¹² Eberhard von Overstetten. Wagner/Klein, 46.

¹³ Instrument über die Verletzung der Verbrüderung vom 3. Juni 1268.

¹⁴ Der Abt machte im Brief an den Erzbischof eine Erwähnung des Baues bei der Pfisterei.

¹⁵ M. Schellhorn, Petersfrauen. In: MGSL 65 (1925), 113–209, bes. 131 f.

¹⁶ ASP, Urk. Instrument 336 (ein ewiges Licht).

¹⁷ Konzept des Briefes des Abtes Johannes vorhanden.

¹⁸ Fr. Martin glaubt (Urkundenwesen, S. 716), auch für das 15. Jh. einen Pfarrer von St. Margarethen behaupten zu können.

Akt sprach und für die er offenkundig vom Erzbischof keine Rüge erhielt. Der Dompfarrer warf dem Abt auch vor, daß ihm das Kloster den gebührenden Teil der Opfer und der Seelgeräte verweigere. Den Vorwurf können wir heute nicht überprüfen. Wahrscheinlich hatte der Dompfarrer von den dem Kloster übertragenen Jahrtagen und Seelgeräten einen gewissen Anteil als Pfarrecht verlangt. Schon deswegen war eines Tages Berthold mit einem anderen Chorherren, ich vermute mit dem Custos Ekkehard, vor dem Abt erschienen und hat diesem in ultimativer Form die Erledigung dieser strittigen Punkte vorgelegt, daß die Petersfrauen in der Pfarrkirche nicht mehr singen und Gottesdienste halten dürften, daß die Petersschule nicht mehr als 12 Schüler aufnehmen dürfte¹⁹, daß der Pfarrer von St. Margarethen abgeschafft werde und daß ein Teil der Seelgeräte und Jahr tage ihm übergeben werde. Als der Abt dies ablehnte, löste der Pfarrer die Gebetsverbrüderung mit dem Kloster auf²⁰. Dabei wiesen Dompfarrer und Domkustos zur Wahrung ihrer Rechtsansprüche eine „gschrift“ vor, die der Abt nicht kannte. Offensichtlich handelte es sich dabei um eine gefälschte Urkunde Erzbischof Konrads I. (SUB II nr 194), die dem Kapitel alle Pfarrechte und damit auch das Begräbnisrecht zuwies. Franz Martin setzt die Fälschung in das Ende des 12. Jh.s²¹, ebenso Willibald Hauthaler. 1368 gräbt man sie wieder heraus. Das Beibringen der Urkunde gestaltete die Lage für St. Peter wesentlich schwieriger. Aber vom alten Begräbnisrecht ließ sich der Abt dadurch nicht abdrängen; Berthold nützte hingegen seinen urkundlichen Rechtsanspruch. Da der Erzbischof außer Landes weilte, schrieb ihm der Abt und ließ sich offenbar sein Recht bestätigen. Trotzdem gab der Dompfarrer nicht nach.

Als der Skandal wegen des Begräbnisses und den Petersfrauen zunahm, drohte der Abt mit einer Appellation nach Rom. Der Stadtpfarrer erklärte sich mit einer solchen einverstanden, offenbar vertrauend auf seinen urkundlich gestützten Rechtstitel. Dieses Appellationsinstrument wurde denn auch tatsächlich am 6. Mai 1368 vom Notar, dem Salzburger Kleriker Dietmar, mit Beibringung zahlreicher Zeugen verfaßt. Das Instrument umfaßt alle Gebiete der Streitobjekte, legt den Rechtsstand des Klosters dar, den uralten Besitz des Begräbnisses und einzelner Teile des Pfarrechtes (die Petersschule wurde ebenso behandelt wie das Recht der Petersfrauen auf Chor und Kirche). Relativ wenig Verständnis wurde für die Belange der Pfarrseelsorge in der genannten Kirche gezeigt; hier offenbarte sich die gereizte Haltung des Abtes, die durch die versuchte vollständige Vertreibung der Petersfrauen aus der Pfarrkirche provoziert wurde. Die Persönlichkeit des Domdechanten Berthold kam schlecht weg; hier erfahren wir auch über die ersten Gründe des Streites, auch über die Aussichtslosigkeit weiterer

¹⁹ Damals hatte die Domschule einen Tiefpunkt erreicht. H. Spieß, *Gesch. d. Domschule*. In: *MGSL* 78(1938)1–88. bes. 15f.

²⁰ ASP, Instrument vom 3. Jänner 1368.

²¹ Fr. Martin, *Urkundenwesen*, 687f; SUB II, 194 Anmerkung.

Verhandlungen mit ihm, so daß das Kloster eine Klärung und Beruhigung nur in einer Anrufung der römischen Gerichte sah.

Am 1. Juni 1368 bestellte das Kloster den im Instrument genannten Johannes Pierler, Pfarrer von Altenmühldorf, als Prokurator, um den Streit mit Berthold in Rom auszutragen. Ein bezeichnendes Licht auf die Erregung wirft ein Vorfall, der für mittelalterliche Frömmigkeit unerhört ist, die Verweigerung der Gebetsverbrüderung, also einer übernatürlichen Gemeinschaft wegen einer persönlichen Gegnerschaft. Eine solche Gebetsverbrüderung mit dem Domkloster war schon in frühesten Zeiten eingegangen worden, wie es die gemeinsame Vergangenheit ja auch nahelegte²². Als der St. Petrische Kellermeister Nikolaus am 3. Juni 1368 starb und das Kloster nun vom Domkapitel die Leistung dieser Gebetsverpflichtung erbat, wollte der gemäßigte Teil des Domkapitels unter Führung seines Propstes diese Pflichten leisten, wies aber schließlich unter dem Druck der radikalen Berthold und Ekkehard die Gebetsverpflichtung zurück. Sie verwiesen dabei auf den in Rom zu führenden Prozeß und lösten schließlich diese Verbrüderung auf. Wieder nahm der Notar Dietmar dies zu Protokoll²³. Das Ereignis spaltete jetzt das Domkapitel in zwei Lager. Eine kurze kaum beachtete Notiz bei Abt Johannes berichtet: *die herren der Gold-
eckher (Wulfing)*²⁴, *der Tuntz (Zacharias)*²⁵, *der Fraunberger (Georg)*²⁶, *die paten mich und meine herren, das wir sew dez nicht entgalten liezzen. sie behiltens gern. si möchten nicht darzue tuen und es wäre in mit trenen laid.*

Auch während des Prozeßverlaufes gab der Losensteiner seine Taktik nicht auf. Am 3. Juni verhinderte er mit einem kühnen Streich ein Begräbnis zu St. Peter und ließ den Leichnam im Pfarrfriedhof begraben. Auf den Protest des Abtes erwiderte er „*incontinenter, daß er dieses für St. Peter erbetene Begräbnis niemals dem Kloster oder seiner Kapelle zurückzuerstatten beabsichtige, ja, daß er sich das Ziel gesetzt habe, alle Leichen, die in der Kirche, dem Friedhof und den Kreuzgängen begraben seien, auf dem cemeterium salzeburg, der auch zugleich der Pfarrfriedhof sei, zu übertragen, wenn nicht das Kloster sein Recht auf Begräbnis nachweisen könne*²⁷.“ Dieser Taktik entsprechend verfuhr er einige Tage später mit weiteren Begräbnissen in St. Peter. Über einen dieser Vorfälle spricht der Abt in seinem Brief an den Erzbischof: „*wider die dignuzz wold er leich, die mich und mein gotzhaus ze recht angehört, nyt in der pfarr lazzen*

²² B. Viechter (Acta Abbatum IV, 219) nennt noch ein *antiquissimum necrologium sub Ms M*, das die Gelehrten seiner Zeit in die Zeit Arnos verlegten. Darin stünden die Kanoniker an 1. Stelle mit der Beifügung: *quibus omnium plenum ut professis nostris persolvoimus*. Diese Verpflichtungen bestehen in der Verrichtung des vollständigen Totenoffiziums, des Totengeläutes, der Beteiligung am Begräbnis und des Besuches des Grabes.

²³ Das Protokoll wörtlich überliefert bei B. Viechter IV, 220–223.

²⁴ Wagner/Klein 24. Im Juni 1368 wurde er Vicedekan.

²⁵ Wagner/Klein 73. Erst 1368 als Kanoniker bezeugt.

²⁶ Wagner/Klein 22.

²⁷ *Instrumentum petitionis funeris injuste pro plebanum subfati continens* (4. Juni 1368).

bringen, man verspräch im denn, daß man sey aus dem tuemb begrub und het dazue bey im leutt, damit er mit gewalt gewert wollt haben, da man die leich nit gen sand peter trug zu der rechten begräbnus. und da die leich hintz sand peter cham und der briester ob dem altar stund, da lief er sträflich in die vreyung und in den freithof und viel den grabwürcher an und wolt in auz der vreyung gezogen haben und wolt in übel gehandelt haben, damit nur über anderen smach meines gotzhaus vryung zwin altichlich ze brochen und übervarn ist, daz ich ewer gnaden auch pitt, besunderleich durch ewer gotzhaus erwillen ze bewedenchen²⁸.“

Wie der Prozeß in Rom verlaufen ist, wissen wir im einzelnen nicht. Jedenfalls hat er sich stark in die Länge gezogen. Mehrere Prokuratoren werden verzeichnet, die einander in Rom ablösen (ein Kanonikus von Friesach Dr. jur. Alexander, ein Prokurator der römischen Kurie Heinrich Wernher, ein Marquard Troperger). Ihnen wurde beim Prozeß jede Vollmacht gegeben und auch die Wahl aller Mittel²⁹. Es berichten zwar die Chroniken, daß das Kloster siegte³⁰. Es war ein „Sieg“, der dem Dompfarrer Berthold sein gestecktes Ziel nicht erreichen ließ und das Kloster bei seiner alten Tradition beließ, ohne daß wir in der Folgezeit von etwaigen Störungen eines Begräbnisses hören. Eine solche Störung wäre mit Schmunzeln des Dompfarrers aufgenommen worden, als von seiten Nonnbergs Vorhaltungen gegen St. Peter erhoben wurden 1379.

Der Streit mit Nonnberg 1379 unter Äbtissin Anna IV. von Liebenberg, (1378–1390)

Die Zwistigkeit um das Recht St. Peters geht zurück auf das Begräbnis des Salzburger Priesters Johannes Murauer, der 1378 in St. Peter begraben wurde. Nonnberg behauptete, daß der Priester nicht das Recht besessen hätte, sich eine Begräbnisstätte zu wählen, weil er ein Eigenmann (*proprius*) des Klosters Nonnberg gewesen sei. Im Prinzip handelte es sich bei dieser Rechtsfrage um die gleiche Lage wie beim Pfarrecht gegenüber dem Domkapitel. Aber viel deutlicher als im vorgenannten Streit tritt uns hier die Problematik dieses Rechtes entgegen, weil wir für diesen auch die kritischen Auseinandersetzungen verschiedener Rechtsgelehrter besitzen³¹.

Die Klärung der Rechtslage wurde an Erzbischof Pilgrim II. vorgetragen, der diese nach Verhandlungen der beiden Parteien im Dezember 1378 vor dem Dompropst Ortof von Overstetten am 7. Jänner 1379 entscheiden sollte. Der Nonnberger Advokat Hermann legte in einem Libell die Meinung Nonnbergs vor: Nonnberg habe das Recht des Begräbnisses für seine Ei-

²⁸ Konzept eines Briefes an den Erzbischof.

²⁹ Notariatsinstrument Juni 1368.

³⁰ Z. B. in b VI 4, 224: *et monasterium victoriam fecit*.

³¹ ASP, A 254. Reg. sep. f. 32^r–42^v. Dieses Register hatte der ausgezeichnete Hausjurist Fr. Simplicius Chamrer niedergeschrieben.

genleute, die innerhalb der Stadt verstorben seien (f. 32 r) und Johann Murauer sei proprius des Klosters gewesen und habe auch immer seine Bereitwilligkeit gezeigt, sich in Nonnberg begraben zu lassen.

Dagegen stellte der Abt von St. Peter Otto II. (1375–1414) fest, daß Murauer vor dem Eintritt in den Klerikerstand wohl proprius Nonnbergs gewesen sei, aber durch seine Priesterweihe frei geworden wäre und 6 Jahre als Priester bis zu seinem Tode in Diensten St. Peters gestanden habe. Durch seine *Freiwerdung* besaß er nun das freie Begräbnisplatzwahlrecht. Und dieses Begräbnis habe er eindeutig in St. Peter gewählt. Zwar wären die Familienangehörigen in Nonnberg beerdigt worden, das schmalere aber seine Wahlfreiheit nicht. Zum Glück für unsere Einsicht warf der Nonnberger Advokat dem Kloster St. Peter auch vor, daß dieses keinen *populus* besitze, so daß es das Begräbnisrecht nicht einmal besitze. Dies war nicht ganz verständlich, denn man konnte St. Peter nicht absprechen, was Nonnberg selbst besaß und worauf es sich bei diesem Streit mit St. Peter stützte. Dementsprechend antwortete Otto II. auch und wies auf die traditionelle Gewohnheit St. Peters seit ältesten Zeiten hin. Der Einspruch Nonnbergs wurde zurückgewiesen.

Der Abt holte aber auch ein Gutachten eines namentlich unbekanntenen Juristen von Wien ein (f. 36 r). Die Rechtsfrage wird in langatmigen Darlegungen bestätigt, wie sie Otto II. gesehen hatte. Und der Wiener Jurist griff einen weiteren Beweis auf, als er auf das Begräbnisrecht von St. Peter in dessen Kirchen St. Michael und St. Laurentius hinwies, denen dieses Recht schon 1208 eigens garantiert worden war, so daß man damit auf das Sepulturrecht der Mutterkirche St. Peter schließen dürfe (f. 39 v). 1208 hatten der Dompropst Albert und der Domdechant Wilhelm dem Abte das Recht bestätigt, seine Eigenleute in den Kirchen begraben zu lassen. 1209 weitete der Dompropst dieses Recht aus auf alle diejenigen, die sich in den Kirchen daselbst beerdigen lassen wollten³².

Der Rechtsstreit wurde an den Passauer Bischof Johannes getragen, der ihn nach 7monatiger Dauer schlichten konnte. Das Ergebnis konnte nur die Rechtmäßigkeit der Beerdigung des Priesters Johannes Murauer und die Feststellung des alten Rechtes sein³³. Für beide Teile waren die Prozeßkosten hoch, aber jetzt stand ein für allemal das Begräbnis von St. Peter fest.

Streitfragen 1439–1487

Leider führte das Kloster in der Folge keinerlei Aufzeichnungen über seine Begräbnisse. Spätere Rekonstruktionen des 18. Jh.s konnten sich nur auf Monumente und Epitaphien stützen, soweit solche damals noch vor-

³² *Pro sepultura vero familiae suae et aliis ipsis possentibus.*

³³ Die Entscheidung des Bischofs liegt durch ein eigenes Instrument vor, dessen Abschrift im Reg. Sept. (f. 41^{r-v}) vorhanden ist.

handen waren, etwa im Totenbuch 1300–1749³⁴. Aber Epitaphien konnten sich nur Reiche anschaffen; der Masse der kleinen Leute wurde nicht gedacht. Daß die Beerdigungen 1439 einen starken Umfang angenommen hatten, beweist die Anklage des Dompfarrers, daß der Dom dadurch einen erheblichen Schaden erlitten hätte.

Wieder erheben sich dieselben Klagen wie 1368, nämlich unberechtigte Begräbnisse durch das Kloster aufgrund des Rechtes einer freien Wahl des Begräbnisplatzes zuzulassen. Aber es bestand ein großer Unterschied des Streites gegenüber dem von 1368, als diesmal das gesamte Domkapitel hinter dem Streit stand. Das hat seinen Grund in der unvergleichlich gehobenen Bedeutung beider Institutionen.

Aus den Machtkämpfen zwischen dem Erzbischof als Landesherrn und dem Domkapitel ist das letztere gestärkt hervorgegangen. Alle Erzbischöfe (mit Ausnahme eines einzigen) sind von 1439–1487 aus dem Salzburger Domkapitel gewählt worden; auch die Suffraganbistümer, vor allem Chiemsee, sind mit Dignitären aus dem Domkapitel besetzt worden. Die Domdekane verwalteten das Offizialat (Generalvikariat). Und ihre Macht trat zu Zeiten der Sedisvakanz in Erscheinung, wenn sie sich als die eigentlichen Herren des Landes fühlten.

Wenn die Domherren auftraten, traten sie in diesem Jahrhundert in Angelegenheiten, die sie alle betrafen auch geschlossen auf, außer wenn es sich um innerstrukturelle Personalfragen handelt, so daß es der Gegner immer mit dem Domkapitel als solchem und nicht mit einem einzelnen Domherrn zu tun hatte. Dazu kam die geringe Zahl der Kanoniker und das langsame Aufgeben der Ordensgelübde im Laufe des 15. Jh.s hinzu. Die Normalzahl von 24 Domkanonikern ist in jenen Tagen kaum einmal erreicht worden³⁵. In der Zeit der beginnenden Auseinandersetzungen lebten im Domkapitel 7 Kanoniker. Der Grund dafür ist schwerlich zu durchschauen. Möglicherweise weist der Satz der Beschwerde des Domkapitels, daß das Kloster ihnen durch die erbetenen Begräbnisse viele Zuwendungen entziehe, darauf hin. Und dieses deutet bereits auf ein Verlassen des persönlichen Armutsideals hin. Wagner/Klein bringen Beispiele von Ausnahmegelübden hinsichtlich des Armutsgelübdes³⁶. Im 14. Jh. kann man bereits persönlichen Besitz der Domherren nachweisen, der im Laufe des 15. Jh.s zu einem vollen Abweichen vom Armutsgelübde führt. Die Säkularisierung des Domklosters 1519 unter Mätthäus Lang ist die logische Folge.

Hingegen herrschte in St. Peter ein neues religiöses monastisches Leben als es 1431 in die sogenannte Melker Reform einbezogen wurde. Diese schuf zwar keinen geschlossenen Kongregationsverband der von ihr betroffenen Abteien, so daß von da aus St. Peter keinen stärkeren Hintergrund

³⁴ ASP, Hs A 266, angelegt 1785. Zwischen 1368–1439 sind etwa 40 namentlich aufgezeichnet; der Standort der Epitaphien genau angezeigt. So der Bischof Ebbser von Chiemsee, mehrere Pfarrer, bedeutende Familien wie die Keutzl.

³⁵ Wagner/Klein, 5.

³⁶ Wagner/Klein, 12f.

erwarten konnte, ihre Kraft lag in einer neuen inneren Ordnung, einer monastischen wie auch einer wissenschaftlich-theologischen Neuorientierung. Auch weltlichen Wissenschaften wurde jetzt mehr Augenmerk geschenkt³⁷. Zeugnisse dieses Aufschwunges bietet die Bibliothek von St. Peter, in der eine große Fülle von neu erworbenen und neu geschriebenen Büchern aufbewahrt werden. Die Reform verlangte auch einen starken Aufwand an finanziellen Mitteln, die wiederum gesichert wurden durch den Zuwachs der Zuwendungen aus Seelgeräten, Begräbnissen und anderen Bereichen. Es ist verständlich, daß dieser Aufwärtstrend in den liturgischen Bereichen sichtbar wurde und sich das Volk eher an die Mönche wandte als an die Domherren.

Unter diesen Voraussetzungen brach der alte Streit neuerlich aus, der die Frage der freien Wahl des Begräbnisortes klären sollte. Die erste kritische Phase beschwor einer der Domherren, der Chiemseer Bischof Johannes Eber³⁸ (1429–1438), herauf. Er hatte sich St. Peter als Begräbnisplatz gewählt, doch wollten ihn die Domherren daran hindern. Ein Machtwort des Erzbischof Johannes II. von Reisinger entschied zugunsten des Klosters³⁹. Bald darauf wählte sich die Tochter des salzburgischen Kaufmannes Paul Keutzl, verh. Elisabeth Ramsauer vor Zeugen das Begräbnis in St. Peter. Und dies wollte der Dompfarrer Johannes Topler⁴⁰ mit dem Vorweis der alten Urkunden, offenkundig der Erzbischof Konrads I., mit Gewalt verhindern, indem er die Leiche von St. Peter wegnahm und im Domfriedhof beerdigte⁴¹. Natürlich nahm das Kloster, vor allem Abt Petrus Klueghamer, dies nicht hin⁴².

Es ist ze wissen, so erzählet er selbst in seinem tagebuchartigen Bericht, das anno 1439 als nach unser reformation in dem achten jar zu mir fratrem petrum abbatem in dye obrist stuben der abtey zu sand peter zu Salzburg sich verfuengen der erwirdig her Friedriech Truchsass⁴³, dyezeit techant und chorherr der stiftt zu Salzburg und auch mit im dye ersamen geystlichen herren Toplär pfarrer, Veichter⁴⁴, Pranker⁴⁵, alle chorherren der benannt stiftt zu Salzburg und erzelten mit ettwa vil als sye den vermaynten abgeng dye sye hetten von mir und von wegen unserer reformation etc. und insunderhayt von unseres freithofes wegen zu sand peter. und also erzelten mit dye benannten herren von dem capitl Salzburg, weye sich vil menschen reich und arm in unser freithof begerten zu begraben. und ir begrebnüss von neuen auserbelten. und doch dyeselben leyt oder menschen zu erwellen noch ich zu erlauben nicht macht gebalt noch recht hyetten an [= ohne] der benannten herren

³⁷ Z. B. die Kartographie von Fr. Andreas Walsperger.

³⁸ E. Wallner, Das Bistum Chiemsee im Mittelalter, 208–213; Riedl, Domherrn, 142. Walz, Grabdenkmäler, 91.

³⁹ BSP, b XIV 20. Annotat. fratris nostri Simplicii.

⁴⁰ Wagner/Klein, 70.

⁴¹ ASP, Reg. Sept. 14^v.

⁴² Lindner, Profesßbuch, Nr. 3, Chron. Nov., 373–397.

⁴³ Wagner/Klein, 72.

⁴⁴ G. Feuchter, Domherr und Scholasticus 1435–1444. Wagner/Klein, 22.

⁴⁵ Friedrich Prankh. Wagner/Klein, 54.

erlaub gunst und willen, nach innerhaltumb ayner abgeschriff in einem alten pergamenen chattenichlein, dye sy mir gegenburtichleichen zaigten und auch vorlasen. Offensichtlich handelte es sich dabei um das bereits 1369 vorgewiesene Instrument Konrads I. und um den vom Abt Chuno unterzeichneten Friedensvertrag. Der Zweck der Unterredung war das ich füran neymant solt in unserem freithof zu sand peter begraben lassen noch begrebnüss daselbs erwellen bestätten an irn willen und wissen . . . herren, solchs ewer begern hab ich vormals von euch pisher an mich noch von ewern vorvorderen an meine vorvordern nye gehört und bedunket mich frewnd und unpilleich sein, doch wye darumb, so beger ich ewer abschriff, darauff ich dann bedächtlich zu antworten will. der sy mir also willig waren zu geben⁴⁶.

Damit befand sich das Kloster in der Defensive. Gegen diese heute nachgewiesenermaßen gefälschte Urkunde hatte es nichts aufzuweisen; sein Recht bestand nur auf einer jahrhundertealten Tradition. Ein Hinweis auf das Ergebnis des Streites von 1367 fehlt.

In dieser Not sah sich das Kloster gezwungen, Gutachten verschiedener Rechtsgelehrter wie Franziskus de Bossis, Dr. decr. Heinrich Puchner, Heinrich Zauchner von Matri oder eines (nicht mit Namen genannten) Rechtslehrers, aus Wien einzuholen. Keiner von ihnen erkannte die vorgelegten domkapitlischen Urkunden als Fälschung. Der einzige Rechtsweg schien ihnen die lange Tradition der Sepultur zu sein, welche das Domkapitel nicht schon früher verhindert hatte und durch das stillschweigende Zulassen seinen urkundlichen Anspruch verloren hätte. Wichtiger sei aber, daß das allgemeine Recht jedes Menschen, sich den Begräbnisplatz selber wählen zu können, ein unveräußerliches sei und eine Beschränkung desselben nach Bossi *turpis et contra mores bonos* und damit gesetzwidrig und ungültig sei⁴⁷. Der Wiener Gutachter meinte, daß der *passus* in der domkapitlischen Urkunde, wonach das Kapitel seine besondere Erlaubnis für Begräbnisse in St. Peter zu geben habe, sich nur auf domkapitlische Angehörige und Untertanen erstrecken könne, aber für die übrigen keine Gültigkeit habe. Puchner weist bei seinem überaus langen und spitzfindigen Überlegungen dann nach, daß viele Kirchen, die das Pfarrecht nicht besitzen, doch das Begräbnisrecht innehätten⁴⁸, so daß die Sepultur wohl zum Pfarrecht gehöre, aber nicht ausschließliches Recht der Pfarre sei.

Auf diese Gutachten haben die Domherren keine Antwort gegeben, doch gingen die Bedrängnisse unvermindert weiter, zunächst durch Proteste von Seite des Dompfarrers Topler, dann durch Gewalttaten, die zu Skandalen ausarteten, die nur dem Domkapitel schaden konnten. Als es anlässlich eines solchen Gewaltaktes⁴⁹ zu einem Aufruhr in der Stadt kam, suchte neu-

⁴⁶ ASP, Reg. Sept. f. 1^r.

⁴⁷ ASP, Reg. Sept. f. 4^r.

⁴⁸ ASP, Reg. Sept. f. 6^v.

⁴⁹ 1442 wünschte sich Margaretha Eisengeb, eine Verwandte des Salzburger Bürgers Johann Eisengeb, das Begräbnis in St. Peter. Der Stadtpfarrer hat das Begräbnis nicht nur verboten, sondern den Leichnam einfach von St. Peter weggeholt und

erlich der Abt einen Ausgleich. Ein Konventbeschuß schickte den Prior Georg Hängler⁵⁰ und Petrus Strasser⁵¹ zu Verhandlungen zu den Kanonikern, doch ohne Ergebnis. Im Gegenteil, es häuften sich die Gewaltakte nun selbst bei Priesterbegräbnissen, z. B. des Siezenheimer Pfarrers Thomas Herleich und des Priesters Leonhard. So wandte sich das Kloster nun an Papst Eugen IV. mit einer Bitte um eine Entscheidung in Rom.

Das Domkapitel hat nach 6 Jahren des Streites eine solche bei Erzbischof Friedrich IV. von Emmerberg gesucht (1445), doch konnte er sich nicht dazu aufraffen.

Erst am 3. Dezember 1445 kam es in der Residenz des Fürsten zu Verhandlungen, an denen von seiten des Kapitels der Domdekan Oswald von Ortenburg⁵², der Dompfarrer Johannes Tobler (von Topl), Ulrich Plankenfesler⁵³, ein Herr Dewerspurch⁵⁴, von seiten des Klosters Abt Petrus, Prior Georg und Petrus Strasser teilnahmen. Der Großkanzler Johannes Hellpruch, die Assessoren Viceplebanus Hermann und Magister Eberhard sollten dem Erzbischof zur Seite stehen, Zeugen waren überdies der Konsistorial-Notar Johann Vicesperger und der Capitaneus Virgil Überacker, der Marschall Rudolf Trausner und verschiedene andere Persönlichkeiten⁵⁵. Beide Teile trugen dem Landesfürsten ihre Standpunkte vor, doch mußten die Verhandlungen vertagt werden, weil der Dompropst Burchard von Weißpriach⁵⁶ nicht anwesend war (vermutlich hatte er sich damals in Rom aufgehalten), ebenso einige andere Kanoniker, überdies war das Kloster ohne gesetzkundigen Beistand erschienen. Bis zur weiteren Verhandlung wurde aber dem Dompfarrer verboten, St. Peter in seinem Beerdigungsrecht zu behelligen. Weitere Termine konnten dann wegen Abwesenheit des Erzbischofs nicht eingehalten werden. Schließlich hatte der Ungarneinfall jenes Jahres alle Hoffnungen verschwinden lassen, die Fragen rasch zu klären. Und sofort flammten die Exzesse wieder auf, die der Abt getreulich aufzeichnete⁵⁷.

Da alle Schlichtungsversuche in Salzburg bisher fehlgeschlagen waren, suchte nun das Kloster erneut sein Recht in Rom. Bereits mit Papst Eugen IV. waren Verhandlungen gepflogen worden⁵⁸, kurz vor Abschluß war aber der Papst gestorben, so daß erst sein Nachfolger Papst Nikolaus V. die

ihn am Domfriedhof begraben, weswegen unter der Stadtbevölkerung ein *magnus murmur* entstanden sei. Reg. Sept. f. 14^r.

⁵⁰ Lindner, Profesbuch, Nr. 14.

⁵¹ Lindner, Profesbuch, Nr. 49.

⁵² Wagner/Klein, 44.

⁵³ Wagner/Klein 51; später Bischof von Chiemsee.

⁵⁴ De Werspurch; fehlt bei Wagner/Klein, kein Domkanoniker?

⁵⁵ ASP, Reg. Sept. 12^v.

⁵⁶ Wagner/Klein 77, der spätere Erzbischof.

⁵⁷ ASP, Reg. Sept. 6^r.

⁵⁸ Nach dem Bericht der Urkunde Pp. Nikolaus' V. sollen am XIII. Kal. martii 1446 die Verhandlungen sehr weit gediehen, möglicherweise bereits abgeschlossen gewesen sein.

Konfirmationsbulle am 19. März 1447 erließ⁵⁹. Nach Prüfung der Gegebenheiten solle dem Kloster sein Recht geschehen, daß das freie Wahlrecht der Gläubigen gesichert bleibe und das Kloster das Recht habe, solche Bewerber begraben, auch alle Legate dafür annehmen zu können⁶⁰. Gleichzeitig wurde eine weitere Belästigung durch die Kanoniker verboten.

Die Bulle bewirkte in Salzburg nichts; sie verschärfte im Gegenteil noch die Lage bis zur Siedehitze, wie der Vorfall bei der Beerdigung des Konrad Noppinger zeigt⁶¹. Vergebens suchte Abt Petrus am 11. November eine persönliche Aussprache mit dem Erzbischof Friedrich und legte er ihm nochmals die ganze Angelegenheit schriftlich vor:

Hochwürdiger Fürst und genadiger Herr! Als ich vor zur merigermal ewer gnad angerufft und gebeten hab von der irrumb wegen so zwischen den herren von dem capitl zu Salzburg und mein und mein gotshaus sand peter zu Salzburg lang zeit gebesen und noch ist von der begräbnuss wegen, also pitt ich noch untertäniglich und rüff an mit dyemütigen fleiss, ewer gnad well darob sein und gnädiglich dye sach fürnemen und zwischen unser den benannten taylen entschaiden oder schaffen durch ewer gnaden geistliche räthe fürzenemen und an lengers verziehen zu entschaiden, wann aus solchen langen verziehen sunderlich in den sachen ewer gnaden den herrn von dem capitl auch mir und meinem gotshaus schäden unfueg ergermuss und vil nachred von der gemain des volkes hye und an anderen enten aufferstet. Alsdann ewer furstlich gnad selber wol versteen und erkennen mag. wolt aber ewer genad oder mächt das von unmuss oder anderen geschäften nicht getan, des ich doch nicht getraw, so geruch mir ewer furstleich genad genädikleich zu vergunnen, meines gotshaus gerechtichait und freiheit zu behalten zu betrachten und rechtlich zu suchen an den enten und steten, daran ich dye pilleich suchen soll. als ich dann das meinem gotshaus schuldig bin zu tuen von den aydes wegen, den ich darum ewer gnaden und vorvadern getan hab. mir ist euch ewer furstleich genad des wol schuldig wan mein und meines gotzhaus treffleich notturft ervordert, das austrag in den sachen ermachet werde. das will ich mit sampt meinen baiden conventd brüidern und swestern gegn got mit andächtigem gepett untertaniglich verdyenen und dye-selb ewer furstlich genaden, dye er allmächtige got lang zeit sälikleich in guten standt und wol mügen behal und bewär.

Den Brief überbrachte der St. Petrische Hofrichter Christoph Trauner, aber er erreichte den Erzbischof in einem Moment, als dieser sich anschickte, nach Stift Rain/Stmk. zu fahren. Daher geschah wieder nichts. Vor seiner Abreise jedoch rief Friedrich den Abt wie den Dompropst, den Domdechant und Plankenfelser zu sich und verbot während seiner Abwesenheit jede Störung des Friedens. Dem Abt aber empfahl er Geduld, bis er in ruhigeren Zeiten eine Entscheidung fällen könnte. Aber die Störungen nahmen auch jetzt kein Ende.

Als der Abt am Aschermittwoch 1448 nochmals beim Erzbischof vorsprach, vertröstete dieser ihn wieder und schob eine Reise vor. Wiesehr

⁵⁹ 19. März (quarto decimo Kal. Aprilis) hier nach florentinischer Zeitrechnung.

⁶⁰ Ebda.

⁶¹ ASP, Reg. Sept. 16^r.

dieser Erzbischof eine Entscheidung bewußt verzögerte, weil er sich bei seinem Domkapitel nicht durchsetzen konnte, verrät der Vorfall am 15. August 1448 beim Tode des Otto Ugenad (*militaris*), der seinen letzten Willen, in St. Peter beigesetzt zu werden, sogar durch die Rechtsgelehrten Mag. Hieronymus, Wilhelm de Alen und dem Marschall Rudolf Trauner sichern ließ und auch dem Erzbischof meldete, das Begräbnis aber trotzdem vom Dompfarrer auf dem Domfriedhof durchgesetzt wurde⁶².

Und jetzt erst mag der Gedanke an die Fälschung einer St. Petrischen Urkunde gekommen sein, welche dem Kloster sein altes Recht wahren sollte. Hatte der Abt schon in seinem Schreiben an den Erzbischof eine Neuaufnahme des Verfahrens in Rom angedeutet, so mußte sie bald geschehen. Im März 1450 gab der Abt dem Erzbischof nochmals Aufschluß über vergebliche Bemühungen, den Streit zu schlichten und wies auch auf eine römische Aufforderung hin, eine solche herbeizuführen. Er verband diese Meldung mit der Bitte, selber endlich die Streitfrage durch einen Rechtspruch zu beenden. Hatte der Abt gehofft, Gehör zu finden, hatte er zu seiner Überraschung einen ihn abweisenden Landesfürsten vor sich:

*Reverendissimis Pater dixit ad me hec verba: lieber herr wollt ir gemach haben so tut ains und swaigt der sach von der sepultir wegen, wan ich sag euch das ir damit vil übels erweckt und chumpt euch darumb khain güit . . . ich wollt doch in den und anderen dingen gern recht thuen und nicht unrecht, so serr und vil ich solt. et sic reverendissimus pater de loco fenestrie medie in magna stuba ubi sedebant surrexit et ita directam viam de stuba exiivit. et ego miser sic turbatus et inconsolatus ut decuit tacens et patiens obaudivi et discessi expectando tempus gratiae*⁶³.

Aber auch die Domherren drängten jetzt überraschend auf eine Entscheidung des Erzbischofs. Dieser konnte sich erst im Dezember 1451 zu einer Verhandlung aufraffen, der der Seckauer Bischof Friedrichs III. Gren und der Pronotar Bernhard vorsaßen, deren letzte Entscheidung sich aber der Salzburger Erzbischof vorbehielt.

Nach dem Tod Erzbischof Friedrichs III. erfolgte 1452 die Wahl Sigismunds I. von Volkersdorf (1452–1461). Auch er erfüllte die Wünsche des Abtes Petrus Klueghamer nicht, trotz oftmaligen Drängens und Bittens, angeblich fehlten ihm die geeigneten Rechtskräfte. Aber jetzt kam es nicht zu ärgerlichen Vorkommnissen. Stadtpfarrer Johann von Topel wurde 1456 Domdechant, sein Nachfolger als Stadtpfarrer wurde Hadmar von Laber⁶⁴ (1456–1461). Seine Ernennung beendete die Ruhepause. Wenn er auch nicht in der Lage gewesen zu sein scheint, die Begräbnisse in St. Peter ganz zu verhindern, so mußten doch die Toten zuerst in den Dom ad s. Martinum gebracht werden, dort das Requiem gehalten und dann erst nach St. Peter übertragen werden. Aufrufe an das Volk bezeugen diese seine Haltung: *ego mando vobis ut de cetero et immediate post exequias parrochiales meae ecclesiae deferatis funns ad s. Martinum ad sepeliendum et nequaquam de-*

⁶² ASP, Reg. Sept. 17'.

⁶³ ASP, Reg. Sept. 18'.

⁶⁴ Wagner/Klein, 31.

*feratis ad s. Petrum. Si autem vultis ibidem deferre faciatis post exequiam s. Martini*⁶⁵. Die Vorgangsweise war ein Kompromiß und konnte unter Umständen beiden Teilen Recht verschaffen, barg auch viele Gefahren in sich, wenn man beispielsweise an die damit verbundenen Mehrausgaben der Angehörigen des Verstorbenen, an Legate, Seelgeräte und anderes denkt. Vor allem aber konnte durch vollendete Tatsachen keine rechtliche Basis geschaffen werden. Offenbar haben sich viele den Forderungen des Dompfarrers gebeugt, freilich nicht alle und dann kam es notwendigerweise zu argen Mißhelligkeiten. So z. B. beim Begräbnis des Heinrich Fürperger, des Bernhard Nerär oder der verstorbenen Frau des St. Petrischen Magisters Konrad Coci. Aus den Rechtsstreitigkeiten erwuchs bald eine persönliche Feindschaft des Laber gegen das Kloster, wenn er zu Ostern 6 Schülern der Pfarre verbot, in St. Peter an der Fußwaschung teilzunehmen⁶⁶.

Gelegentlich eines Rittes mit dem Erzbischof an die Fischach legte Abt Petrus die ganze Angelegenheit dem Landesfürsten vor, wurde jedoch mit den Worten getröstet: *ich tätz so gern als ir sächt und wills auch tuen. mir geet nichcz ab dan dye gelerten. so palt ich aber dye gelerten haben mag, so will ichs tuen, das seit an zweifel*⁶⁷. Eine Abhilfe wurde also in den nächsten Jahren nicht geschaffen. Seit 1458 verlieren sich die Aufzeichnungen infolge der Krankheiten des Abtes⁶⁸. Bei seinem Tod am 9. Februar 1466 war die ganze Angelegenheit nicht gelöst, der Stadtpfarrer Hadmar von Laber war 1461 zum Domdechant erhoben worden, seine Nachfolger Friedrich von Prankh⁶⁹ (1461–1462) und Bernhard von Rohr (1462–1466)⁷⁰ leiteten eine kurze Ruhepause ein. Aber Kaspar von Stubenberg⁷¹ leitete 1466 sofort nach der Wahl des neuen Abtes von St. Peter, Rupert Keuzl (1466–1496)⁷², den Kampf ein, gestützt auf Erzbischof Bernhard von Rohr (1466–1482), der auf seiten des Domkapitels stand und in der ganzen Zeit seiner Regierung dem Kloster persönlich nicht hold gewesen ist⁷³.

Abt Rupert begann mit der gleichen Taktik wie sein Vorgänger; von Fall zu Fall suchte er den Standpunkt des Klosters vorzulegen, doch begegnete er auch wiederum derselben Taktik seiner Kontrahenten, durch Tatsachen darzutun, daß der Dompfarrer nicht nachzugeben willt war. Die Einzelheiten dieser Periode, die wir übergehen können, sind uns aus der Fortführung des Tagebuches der Sepultur bekannt⁷⁴. Der zehnjährige Hader beweist die Hartnäckigkeit der Streitgegner.

⁶⁵ ASP, Reg. Sept. 18^v.

⁶⁶ ASP, Reg. Sept. 19^v.

⁶⁷ ASP, Reg. Sept. 19^v.

⁶⁸ Berhandsky I, 304.

⁶⁹ Wagner/Klein, 54.

⁷⁰ Wagner/Klein, 59.

⁷¹ Wagner/Klein, 67.

⁷² Lindner, Profefsbuch, Nr. 67.

⁷³ Die Ereignisse unter seiner Regierung siehe Chron. Nov. 398–412.

⁷⁴ ASP, Reg. Sept. 19^v.

1475 entschloß sich Abt Rupert, eine Entscheidung in Rom zu erreichen. Aber nicht das Kloster sollte den Stein ins Rollen bringen, sondern die Bürger, die um ihr eigenes Recht der freien Wahl des Begräbnisortes immer mehr bangen mußten. Das Interesse dieser Gruppe vertraten zwei Salzburger Bürger, Gabriel Chasrer und Johannes Elsenheimer im Jahre 1475. Sie wandten sich nach Rom an den päpstlichen Notar Petrus von Ferrara, in dessen Kanzlei dann die Bittschrift an Papst Sixtus IV. aus der Hand des Vigileus Fröschl aus Marzoll erstand. Darin werden die Zwistigkeiten vorgebracht, das Beschränken ihres freien Wahlrechtes betreffs des Beerdigungsplatzes in St. Peter, und auch um die Beauftragung eines rechtskundigen Mannes mit der Untersuchung all der von den Salzburger Bürgern vorgebrachten Beschwerden ersucht. Nach dieser Erledigung teilte Fröschl den Stand der Dinge in Rom und eine Abschrift des Bittgesuches dem Elsenheimer mit⁷⁵.

Währenddessen gingen die Ereignisse in Salzburg ihren schlimmen Weg ungehindert weiter⁷⁶. Den Höhepunkt – gleichzeitig auch den Ausgangspunkt für eine Entscheidung – brachten die skandalösen Vorgänge beim Begräbnis des St. Petrischen Richters Christoph Trauner am 25. März 1476⁷⁷. Am Begräbnistag, kurz bevor Abt Rupert im vollen Ornat mit seinem Konvent an den Altar treten wollte, erschien der kuriale Jurist Schrötl als Abgesandter des Domkapitels und wollte das Begräbnis verbieten und einen schriftlichen Beweis des Sepulturrechtes fordern. Trotzdem wurde das Begräbnis nach damaliger Sitte nach dem Abendtisch gehalten, wobei es zu ernstern Zwischenfällen kam. Kaum waren Abt und Konvent am Turner angekommen, begannen Schrötl und der Vicekaplan des Dompfarrers dem Prälaten zuzurufen, er möge von dem Begräbnis ablassen. Der Abt ließ, nachdem jedes Protestieren erfolglos geblieben war, durch einen tabellio den Vorfall aufzeichnen. Besonders wird überliefert, daß sich die Bevölkerung demonstrativ zahlreich am Begräbnis beteiligte. Nach dem Begräbnisakt erwartete ein Bote Erzbischof Bernhards von Rohr mit einigen Begleitern den Abt und wies ein Mandat des Landesfürsten vor. Vermutlich war es eine Vorladung an das erzbischöfliche Gericht, da am 22. Juni 1476 der Abt als Angeklagter wegen des Begräbnisses Trauner vor dem geistlichen Gerichtshof stand.

Das ritterliche Geschlecht der Trauner stand immer im Dienst der Salzburger Landesfürsten; aus ihm kamen die Pfleger vom Haunsberg und anderen Pfliegergerichten, auch das Hofmarschallamt bekleideten manche Trauner. Auch der erwähnte verstorbene Christoph Trauner hatte das Mar-

⁷⁵ Am 20. Okt. 1475.

⁷⁶ Die vielen Ereignisse schildert das Reg. Sept. 20^v–22^v, darunter auch den in holländischen Hexametern geschriebenen Bericht.

⁷⁷ Er wurde in der Katharinen-Kapelle begraben; stiftete zu Lebzeiten einen Jahrtag mit zwei Nebenmessen und ein ewiges Licht und ließ in der Fastenzeit täglich in der Katharinenkapelle das *Salve Regina* singen. Dafür gab er dem Kloster den Hof Garshwin in der Pfarre Otting im St. Petrischen Amt Weildorf.

schallamt inne und stand daher im Dienste seines Herrn. Gleichzeitig war er auch St. Petrischer Hofrichter⁷⁸ und die Personalunion dieser Ämter mußte nach seinem Tode zu rechtlichen Schwierigkeiten führen. Beide Parteien beriefen sich auf ihr „gutes Recht“, das Kloster noch dazu auf das allgemein geltende Recht der freien Wahl des Begräbnisplatzes.

Die Bedeutung dieser rechtlichen Auseinandersetzung wird jetzt durch das hohe kirchliche Gerichtsforum deutlich: Auf Seite des Domkapitels erschienen Bischof Bernhard von Kraiburg (1467–1477)⁷⁹, Magister Georg Alttorff, Kanzler Konrad Wöstendorfer, Heinrich de Pegnitz, Johannes de Scherding, Magister der Kammer und Kurie Georg Pruefer, die Edlen Achaz Wyspekh, Wolfhard Überackher und andere. Offenbar hielt sich der Redner des Domkapitels, Meister Ludbiger Napphard, nicht an den damals üblichen Verlauf der Verhandlung, wie der Abt staunend bemerkte, sondern begann sofort mit der Verlesung eines Schriftstückes, wie es scheint einer alten Urkunde, die der Abt aber nie zu Gesicht bekam. Darin hieß es, . . . *das dem tuembrost und dem capitel die pfarrkirchen zu Saltzburg mit allen iren rechten und zugeherungen übergeben und eingeanthort ist. Zum anderen, das all ministerial der kirchen und des hofs Saltzburg ir [be]grebnus bei in [= ihnen] als bei der mereren kirchen haben sollen und nicht macht noch gebald haben in iren rate andersbo grebnus zu erwellen. Zum dritten, das nicht zyemen sol prelaten pfarrern oder selsorgern aynicherlay ze tun in grebnus oder anderen sachen wieder solche ordnung oder freyhait an neuverhengen oder erlauben. Zum vierten, welher das überfuer und zum ersten zum anderen und zum dritten ermant nit abstet, soll wissen, das er verokhelt sey mit dem pandt des fevern fluechs und abgeschyden von der gemeinschaft christlichen kirchen . . .*

Die Urkunde blieb unbekannt; sie ist in keiner Abschrift erhalten, so daß es sich offenbar um eine Fälschung handelte, die rasch vernichtet worden sein muß und scheinbar nur diesem ersten Akt des Gerichtsverfahrens dienen sollte.

Christoph Trauner hatte den Dompropst gebeten, ihm die Erlaubnis zu geben, in St. Peter begraben zu werden. Natürlich hatte er seinen Willen auch dem Abt von St. Peter kundgetan. Noch während dieser Verhandlungen ist aber Trauner gestorben. Daraufhin hatte der Dompropst Kaspar von Stubenberg den Angehörigen das Begräbnis in St. Peter verboten; erst auf ihr langes Drängen unter der Voraussetzung erlaubt, daß der Abt eine schriftliche Versicherung gebe, ihm würde ausnahmsweise gnadenhalber nur dieses eine Mal das Begräbnis Trauners gestattet werden. Der Abt wies ein solches Ansinnen energisch zurück. Der Dompropst wollte auf ein Begräbnis durch die Dompfarre verzichten, wenn Trauner in Waging begraben werden würde, aber dies wollte die Familie nicht. Darauf verlangte

⁷⁸ Die Trauner hatten immer schon St. Petrische Gülten und Getreidedienste zum vollen Genuß, wofür sie aber nur ein Mindestmaß von 12 kr bis 1566 zahlten. S. Archiv-Repertorium Trauner.

⁷⁹ E. Wallner, Das Bistum Chiemsee, 112f.

Kaspar von Stubenberg die genaue Einhaltung der pfarrlichen Rechte und die Bestrafung der Schuldigen. Das Verfahren verlief praktisch im Sande, weil der beklagte Abt durch seinen Sprecher Hans Rauscher nur Rede und Antwort stehen würde, wenn ihm eine Abschrift des vorgelesenen Privilegs und zwei andere Urkunden vorgelegt werden würde. Dazu erklärte sich aber das Domkapitel nicht bereit, weswegen dann weitere gerichtliche Schritte in Salzburg nicht mehr unternommen wurden.

Doch ließ es nun Abt Rupert nicht mehr bei einer bloßen Verschiebung einer letztlich gültigen Entscheidung. Er wandte sich jetzt an Rechtsgelehrte, an den Magister Augustinus Elbling, an den Franziskaner Magister Heinrich Collis und an den Wiener Magister Wilhelm Maroltinger, um Ratschläge wegen eines weiteren Vorgehens zu hören. Die beiden ersteren rieten ihm, unverzüglich einen Bericht nach Rom zu senden mit Beigabe von gelehrten Consilien; Maroltinger riet dagegen Schweigen und eine Antwort nur, wenn der Erzbischof eine solche verlange. Aber nun verschlechterte sich das Verhältnis des Erzbischofs zu seinem Domkapitel, besonders zum Dompropst⁸⁰.

So entschloß sich Abt Rupert 1477, jetzt energisch vorzugehen. Seit 1475 hatten die St. Petrischen Vertreter keinerlei Fortschritte erzielt. Auch das Domkapitel brachte seine Urkunden vor und reichte in Rom die Klage gegen das Kloster ein, daß es die uralte Tradition des Begräbnisses in der Hauptkirche zu brechen beabsichtige, sich das freie Recht für einen eigenen Friedhof anmaße, wogegen der apostolische Stuhl nun einschreiten möchte. Die Urkunden wirkten und Papst Sixtus IV. ließ nun die Vorladung des Abtes an seine Residenz ergehen, wo immer der Papst gerade residieren würde⁸¹.

Auch das Kloster war in Rom nicht müßig geblieben. Zahlreiche Männer wurden herangezogen: Antonius de Eugubio, Petrus de Basalia, Petrus de Eugubio, Andreas und Martin in der Klingen, Franziskus Leiblein, Vitus Trugsass, Vigileus Fröschl u. a.⁸² Und nun hatte sich das Kloster auch mit *urkundlichen Beweisen* versorgt. Am 12. Juni 1477 konnte der St. Petrische Vertreter berichten, daß sämtliche Beweisschriften des Klosters dem Papst vorgelegt worden seien, jedoch könne aus Mangel an Zeugen noch kein endgültiges Urteil gefällt werden. Solche sollten also von Salzburg nach Rom entsendet werden. Denn auch das Domkapitel hätte durch seine Vertreter Leonhard de Berandellis, de Eugubio und Thomas Meurl die Urkunden prüfen lassen, auch von ihnen würden nun Zeugen nach Rom gefordert. Im Verhinderungsfall sollten von diesen Zeugen schriftliche Protokolle versiegelt bis Dezember 1478 nach Rom gesandt werden. Verhinderung einer Zeugenaussage sollte aber mit der Strafe der Exkommunikation belegt werden.

⁸⁰ H. Widmann, Geschichte Salzb. 303f., 315f.

⁸¹ Citations-Instrument vom 17. Mai 1477.

⁸² Detto.

Der Abt ist vor dem päpstlichen Stuhl nie erschienen, wenigstens berichten keine Nachrichten im Kloster von einer Romreise des Abtes Rupert.

Die Fälschung der Urkunde Konrads I. (SUB II. nr 195) mußte also im Jahre 1477 erfolgt sein. Auch der Streitfall der Präzedenz weist auf diese Zeit hin. Die Präzedenzfrage wurde am 27. März 1478 erneut aufgeworfen und fand in der Antwort des Klosters bereits einen urkundlichen Beweis gerade durch die fiktive Urkunde Konrads I. aus dem Jahre 1139. Jedenfalls hat sie in Rom ihre Wirkung getan und der domkapitelchen Gegenurkunde den Wind aus den Segeln genommen.

Zu weiteren Verhandlungen in Rom scheint es nicht gekommen zu sein, denn die politischen Verhältnisse hatten sich in Salzburg entscheidend verändert. Am 20. Oktober 1478 starb Dompropst Kaspar von Stubenberg in Murau, und mit ihm schied der eigentliche Vorkämpfer des Domkapitels in dieser Angelegenheit. Im gleichen Jahr begannen auch die Wirren um den erzbischöflichen Thron Bernhards von Rohr⁸³. Dompfarrer war seit 1467 der unbedeutende Melchior von Radmannsdorf⁸⁴; die Dompropstei leitete von 1478 an Christoph Ebran von Wildenberg⁸⁵, ein getreuer Anhänger Erzbischofs Bernhard. Als dieser 1481 fliehen mußte, zog er sich mit dem Domkapitel nach Mühldorf zurück und betrat Salzburg nicht mehr. Mit diesen politischen Auseinandersetzungen verlor der Sepulturstreit für das Domkapitel sein besonderes Interesse und völlige Ruhe trat ein. Durch die Tagespolitik motiviert, das Kloster auf seine Seite zu ziehen, strebte das Domkapitel einen Vergleich an, der 1487 erfolgte. Texte dieses Vergleiches liegen nur im Archiv St. Peter vor, keiner in den Verzeichnissen des Domkapitels. Auch in St. Peter gibt es dazu keinen Urtext, Abt Martin hatte bei der Abfassung einer Chronik 1606 selbst keinen vorgefunden. In St. Peter werden 5 Vorlagen verwahrt: betitelt *Medie concordacionis*, die wohl als Exposées für den Vergleich zu werten sind, denn sie weichen im Text nicht allzusehr von einander ab, nur eine davon besitzt eine Einleitung und enthält die Namen der Vertragspartner⁸⁶. Da wir von seiten des Domkapitels leider über keine Hinweise verfügen und in St. Peter keine Urkunde besitzen, wäre die Möglichkeit einer bloßen mündlichen Vereinbarung nicht auszuschließen, für die es dann nur eine Art Gedächtnisprotokoll gegeben hatte.

Die Vereinbarung wird zwischen Dompropst Christoph Ebran (1478–1487)⁸⁷ und dem Domkapitel sowie Abt Rupert Keuzl und dem Konvent St. Peter aufgrund der Urteile bestimmter gelehrter Männer (*per certos dominos et doctos*) gelegentlich der Schwierigkeiten und Vorfälle, die das Murren des Volkes beim letzten Begräbnis erregt hatten und die noch

⁸³ Widmann II, 310.

⁸⁴ Wagner/Klein, 56.

⁸⁵ Wagner/Klein, 20.

⁸⁶ B. Viechter, *Acta Abbatum VI*, 662.

⁸⁷ Wagner/Klein, 20.

immer zwischen den beiden Parteien schwelten und unentschieden geblieben waren. Der Vertrag wurde geschlossen, damit einerseits die ärgerlichen Vorkommnisse von nun ab vermieden würden, andererseits die schweren Auslagen bei Fortführung des Prozesses (*graves sumptus ad persecutionem causae*) verhindert werden könnten, nicht zuletzt, damit die Freundschaft (*amicitia*) zwischen beiden Institutionen wieder geschlossen werde.

Letztere Vereinbarung (*amicabilis concordia*) umfaßt folgende Punkte:

1. Im Klosterbezirk (*monasterium*) dürfen alle Personen begraben werden, deren Vorfahren dort begraben liegen, auch wenn sie um den Begräbnisplatz nicht gebeten haben; eine Erlaubnis des Dompropstes ist dazu nicht nötig.

2. Es dürfen in St. Peter Personen weiter begraben werden, deren Vorfahren nicht in St. Peter begraben sind, wenn sie eigens darum bitten. Sie müssen aber vorher den Dompropst oder dessen Stellvertreter (*vicetententem*) um die Erlaubnis ersuchen, der sie ihnen nie verweigern kann, damit die letztwillige Verfügung der Menschen nicht ungültig wird.

3. Vom Abt und dem Konvent wird dem Kapitel und den Verhandlungspersonen (*mediatores*) die Möglichkeit eingeräumt, den Anteil (*quota*), der bei der letzten Begräbnisübereinkunft dem Kloster zugestanden worden ist, neu zu bemessen (*diminuendi*) und zu modifizieren, mit aller Rücksicht auf das Bonum des Friedens und der brüderlichen Einigung und weniger Streben nach dem Gewinn aus den Begräbnissen (*omnium bonum pacis et fraternam unionem magis quam lucrum caducum consecantes*).

Da bei einer solchen Satzung neue Schwierigkeiten auftreten könnten, weil das Nachgeben St. Peters nicht verstanden wird (Möglichkeit des *ca-villare* = schmähen) oder eines Prozesses (*modo causari*) oder auch des Verdachtes, daß das Kloster diese Punkte zu seinen Gunsten auslegen würde (wegen eines zeitlichen Vorteils), erklärt sich das Kloster bereit, weder direkt, heimlich noch öffentlich dahin zu wirken, daß sich jemand den Begräbnisplatz in St. Peter wähle.

Die Erlaubnis zur freien Platzwahl des Begräbnisses darf auch nicht so eingeschränkt werden, daß die Antragsteller nicht mehr mit dem Kloster verhandeln könnten, wenn diese Verhandlungen nicht zum Nachteil der Pfarr- oder Domkirche geraten, dann aber so, daß ein mäßiger Anteil (*moderatio quottae*) für den domkapitlischen Anteil zu leisten wäre. Mit dieser Vereinbarung des Jahres 1478 hatte die leidige Frage endlich ihren Abschluß gefunden, der dem schwierigen Verhältnisse in Salzburg angepaßt werden mußte. Inzwischen war auch die St. Petrische Fälschung wegen verschiedener Rechte, darunter auch des Begräbnisrechtes in Rom erfolgreich und durch ein Transsumpt abgesichert⁸⁸, letzteres konnte jetzt freilich

⁸⁸ Fr. Martin a.a.O. 77, 726.

nur mehr als Schutz gegen allfällige weitere Angriffe dienen. In Salzburg wurde die angebliche Urkunde Konrads I. als echt beachtet⁸⁹.

Einzelne Rechtsfragen

Die Vereinbarung des Jahres 1478 sicherte das Kloster gegen alle Ansprüche des Domkapitels ab und begründete für die nächsten 2 Jahrhunderte einen gedeihlichen Frieden⁹⁰. Die Beerdigungen im Klosterbezirk nahmen kaum größere Ausmaße an, denn die Totenbücher⁹¹ verzeichnen nicht allzuvielen. Erst im 18. Jh. versuchte man eine numerische Zusammenfassung, für die man aber nur auf die Epitaphien⁹² angewiesen war, soweit sich diese noch innerhalb des Bezirkes vorfinden.

Die schütterten Angaben werden erst zu Beginn des 17. Jh.s reicher. Reichlichere Aufzeichnungen finden wir erst unter Abt Albert Keuslin (1626–1657). Der frühere Rektor der Salzburger Benediktiner-Universität schrieb von 1627 an genaue Berichte über Begräbnisse, Zeremonien und sogar Kosten. Vollständig wurden die Sepulturen in seinen letzten Lebensjahren ab 1653 aufgezeichnet und bis zum Ende des 18. Jh.s fortgesetzt. Durch die Epitaphien erfahren wir die Begräbnisplätze und die Namen der Verstorbenen.

Das Kloster begrub seine Toten an geheiligten Orten (Abteikirche, in den verschiedenen Kapellen, vor allem in der Margarethenkapelle, der Veitskapelle und der Katharinen- oder Mariazeller-Kapelle, weniger in der Wolfgang-, Georgs- und Hl.-Geist-Kapelle) seltener auf dem Friedhof. 1539 hören wir eine Bemerkung von einem Begräbnis *extra sacellum s. Viti*. Der Friedhofsbereich erstreckte sich damals auf das Rechteck zwischen der Stiftskirche und der Veits- und der Margarethenkapelle. Den Teil des heutigen Friedhofes von der Margarethenkapelle gegen die Mönchsbergwand wagte man zunächst wohl wegen der Scheu vor dem durch das Martyrerblut des hl. Maximus und seiner Gefährten geheiligten Boden nicht zu benutzen⁹³. Die Hauptkirche blieb nur höheren Klerikern und Adeligen vorbehalten, auch die Äbte wie die Konventualen wurden in der Regel nicht in der Kirche, sondern in der Veitskapelle und dem Kapitel der Erde übergeben. In den verschiedenen Kapellen fanden adelige Familien wie die Lodron, Überacker, Rehlingen, Wolckenstein, Kuenburg, Kurz von Golden-

⁸⁹ Eine durch Paris Lodron eingesetzte Urkunden-Kommission unter dem Kons.-Rat Christoph Schrepf und dem öffentl. Notar Dr. Bartholomäus Högler erklären sie und die Urkunden für echt und veröffentlichen darüber ein Instrumentum publicum.

⁹⁰ Abt Martin schreibt in seiner Chronik 1606, daß bis in seine Zeit keine Schwierigkeiten bezüglich des Begräbnisrechtes vorgekommen seien. (Hs A 9 p. 490).

⁹¹ ASP, Hs A 266 p. 270.

⁹² Walz, Grabmäler, MSLK 7 (1867).

⁹³ Detto 15.

stein und viele andere ihre Ruhestätte. Es mehrten sich die Begräbnisse in St. Peter seit der Aufhebung des alten Domfriedhofes nach 1598. Nach alter Weise wurden die Särge ca. 1,5 m tief in den Boden eingelassen mit Erde zugeschüttet und das Pflaster darüber gelegt. So begreifen wir die Klage unter Abt Martin Hattinger (1584–1615), der kritisierte, in der Kirche gäbe es einen solchen Leichengestank, daß man es beim Chorgebet nicht mehr aushalten könnte⁹⁴. Abt Martin ließ die Kirche 1606 neu pflastern und stellte die Kirchenbegräbnisse ein. Wie lange dieses Verbot aufrecht erhalten blieb, wissen wir nicht, denn unter Abt Albert Keuslin fanden wieder beschränkt Begräbnisse in der Kirche statt. Damit durch die Verweigerung des Kirchenbegräbnisses nicht ein Brauch entstehen könnte, auf den sich die Stadtpfarrer dann berufen konnten, erhöhte er die Stolgebühren, daß die Familienangehörigen der Verstorbenen lieber auf den *billigeren Friedhof* auswichen.

Abt Albert Keuslin begann 1629 mit dem Bau der Gruftarkaden um den Petersfriedhof bei der Veitskapelle, deren letzter Teil unter Abt Amand Pachler (1657–1673)⁹⁵ vollendet wurde⁹⁶. Nicht übersehen darf werden, daß nun auch die verstorbenen Mitglieder der Universität in St. Peter zu bestatten waren. So wurde als einer der ersten im April 1621 der Professor und Alumnatsdirektor P. Josef Burger hier begraben. Erstmals hören wir 1628 auch von Kosten eines Begräbnisses⁹⁷ von den Aufwendungen der Kirche. Für den Begräbnisplatz waren 50 fl, für 3 *besingnussen* mit Leviten mit 6 Nebenmessen, für Geläut zu den 3 Ämtern in der Kirche 15 fl, für den Organisten 3 fl, für die Sänger bei den 3 Vigilien und 3 gesungenen Requiien 4 fl, für den Mesner und Ministranten 2 fl und für 30 gelesene Messen 12 fl zu begleichen. Manchmal kam die Taxe fürs Ausläuten und Einsprengen dazu. Vornehme Familien, vor allem der Adel forderten die *Bekleidung der 6 Altäre*, wozu man 80 Ellen schwarzes Tuch verwendete⁹⁸. Während der Begräbnisplatz immer 50 fl kostete, konnten die anderen Ausgaben für den Organisten, die Sänger, auch für den Mesner und Ministranten variieren. Selbstverständlich fühlte sich das Kloster verpflichtet, seinen eigenen Angestellten und im St.-Peter-Bezirk wohnenden Leute solche Kosten zu ersparen.

Rechtsstreit um die Bestattung der im Stadtpfarrbereich lebenden St. Petrischen Dienstleute

Der Streit ergab sich erst 1626, nachdem viele Jahrhunderte vorher ein solches Problem gar nicht erörtert worden war, in wessen Jurisdiktionsbe-

⁹⁴ Eder J., Salzburger Kommunalfriedhof 1878–1929, Sbg. 1929.

⁹⁵ Lindner, Profefßbuch, Nr. 224.

⁹⁶ Baurechnungen der Arkaden, siehe ASP, A 584.

⁹⁷ ASP, Hs A 264 f. 9'. 1628 Begräbnis der Anna Feurtag.

⁹⁸ ASP, Akt 264 f. 9", 2. Juni 1628.

reich die Dienstleute des Klosters gehörten. Vielleicht ist die Frage überhaupt erst erstanden, als nach der Eröffnung der Benediktiner-Universität die Studenten aus dem Orden wie die Professoren in St. Peter wohnten und ein größerer Aufwand von Dienstpersonal nötig war. Mancher der bisherigen Dienstleute mag seinen alten Dienstwohnplatz verlassen haben müssen, neue Bedienstete bezogen ihre Wohn- und Arbeitsplätze. Wir finden solche Leute in einem Haus in der heutigen Festungsgasse; die Pfister (Bäcker) wohnten dort auch wegen der Nähe zur St. Petrischen Bäckerei, auch alte Diener. Das Haus gehörte jedoch bereits zum Bereich der Stadtpfarre. Dabei drängte sich die Frage auf, in wessen Bereich die seelsorgliche Betreuung fällt und ob St. Peter berechtigt ist, die Leiche im Haus des Verstorbenen einzusegnen und in den Friedhof einzuholen, oder ob diese letzten Akte dem Stadtpfarramt zufielen, das sie dann bis zur Grenze des Klosterbezirkes zu begleiten und sie dort dem Kloster zu übergeben hätte. Und natürlich spielten hiebei wieder Abgaben eine Rolle, allerdings nicht die entscheidende.

Die Lage bei Leuten, die nicht zu St. Peter gehörten, war klar: Immer mußte der Stadtseelsorger die Leiche aussegnen und sie nach dem Kloster begleiten, wo sie der Konvent empfing und den Begräbnisdienst leistete. Bei den im Klosterbezirk Wohnenden gab es keinerlei Probleme. Äbtebegräbnisse sind auch früher aus dem Klosterbezirk in die Stadt geführt worden und zwar ohne jede Begleitung durch die Stadtpfarre, etwa beim Begräbnis des Abtes Martin Hattinger.

Schwierigkeiten setzten 1625 ein, als die Leiche eines Klosterdieners ohne Beisein des Pfarrseelsorgers auf den Klosterfriedhof überbracht wurde und sich darüber der Stadtpfarrer – erfolglos – beschwerte.

Kurze Zeit später versah der Sakristan (= Custos) P. Paulus Früauf den alten Kammerdiener des verstorbenen Abtes Martin, Andreas Georg Grundtner, der in der Weisserschen Behausung am Mönchsberg wohnte, mit den Sterbesakramenten⁹⁹, und hatte etwas später die zwei Kinder des St. Petrischen Pfistermeisters Christoph Köllerer auf dem Klosterfriedhof begraben, ohne die Leichen unter Begleitung des Stadtkaplans auf dem sonst üblichen Weg durch die Pfarre nach St. Peter bringen zu lassen. So fühlten sich die beiden Stadtkapläne M. Simon Haffner und Jakob Kneusl in ihren pfarrlichen Rechten gekränkt und reichten am 5. Juli 1626 beim Konsistorium eine diesbezügliche Beschwerde ein. Das Konsistorium verlangte darauf am 11. Juli von Abt Albert Keuslin Rechenschaft. In seiner Antwort vom 1. September wies der Abt die Beschwerde ab, indem er sich auf die Tradition stützte; jeder ältere Umwohner um St. Peter könne dieses Herkommen beweisen, bei dem sich die bisherigen Kapläne nie beeinträchtigt wußten. Überdies verwies Abt Albert bei einem neuerlichen Verlangen des Konsistoriums am 11. September 1626 auf sein Recht aufgrund der alten Urkunden und legte in Abschriften, die von Georg Reiter IVD verfertigt

⁹⁹ ASP, Akt 575, Beschwerdeschrift der Stadtkapläne.

worden waren, die Urkunde Konrads I.¹⁰⁰, die Bulle Papst Eugens III.¹⁰¹, und in einem Transsumpt das Privileg Papst Pius' V.¹⁰² vom 5. Dezember 1567 vor (30. Oktober 1626).

Trotzdem entschied das Konsistorium gegen den Abt und erließ am 16. November 1626 einen Vergleich, den es als *Versöhnung auf ein stets ewiglichen . . . Vergleich füreinander gebracht* deklarierte¹⁰³. Dem Abt wird darin das als Vollmacht übertragen, was er seit Jahrhunderten schon ausübte, nämlich weiterhin die innerhalb des Klosterbereiches wohnenden Klosterdiener und Angestellten ohne Dazwischentreten der Stadtkapläne auf dem St. Petrischen Gottesacker zu beerdigen. In Pestzeiten wird ihm sogar das Recht zugestanden, diese Klosterdiener mit den Sterbesakramenten zu versehen. Bei allen außerhalb des Klosters wohnenden Dienern und Angestellten hätte er auf das Recht der Seelsorge zu verzichten und sollte sich bemühen, daß die Stadtkapläne dieser ihrer Pflicht nachkämen. Auf Drängen des Abtes wurde ihm schließlich die Konsistorialurkunde vorgewiesen. Kurz und bündig weist sie der Abt am 12. April 1627 zurück, da dieser Vergleich vollkommen gegen althergebrachtes Recht des Klosters verstoße. Daraufhin wurde die Frage praktisch vom Konsistorium und von den Stadtkaplänen nicht mehr urgiert; und das Kloster verblieb weiterhin bei seinen alten Rechten.

Nochmals Streit um die Äußerung des Letzten Willens

Die Frage war nach dem allgemeinen Kirchenrecht und der mündlichen Vereinbarung des Jahres 1478 an sich gelöst. Und die Folgezeit brachte auch keinerlei Schwierigkeiten. Einzig und allein blieb die Frage in gewissen Situationen offen, wie der Letzte Wille bewiesen werden sollte und auch wem, der Abtei oder Stadtpfarre. Die Fragestellung ist keine müßige und hing eng mit der anderen Frage zusammen, ob das Sepulturrecht in St. Peter *ex radice parochiali* oder *ex privilegio* gegeben worden sei. Die vermeintliche Spitzfindigkeit löst sich, wenn der Fragenkomplex um die Intention des Verstorbenen hinzutrat. Stand dem Kloster das Sepulturrecht *ex radice* eines alten Pfarrechtes zu, dann war die volle klare, vor Zeugen gemachte Willenskundgebung nicht nötig. Galt das Bestattungsrecht *ex privilegio*, mußte der Bestattungswille mit aller Klarheit den Stadtkaplänen bewiesen werden, worauf sie erst die Erlaubnis zur Bestattung zu geben hatten.

Von den ersten Schwierigkeiten von seiten der Stadtkapläne erfahren wir 1717 beim Tode des Stadtorganisten und hochfürstlichen Kammerdieners

¹⁰⁰ SUB II, Nr. 195.

¹⁰¹ SUB II, Nr. 256, 14. Sept. 1147.

¹⁰² B. Viechter, Acta Abbatum X 119–123.

¹⁰³ Kons. Archiv. Von diesen wurden für die Stadtkapläne und für St. Peter 2 Stücke verfertigt. Keines mehr vorhanden.

Johann Sämler¹⁰⁴. Wenige Tage vor seinem Tode hatte er den Sohn gebeten, in St. Peter begraben zu werden. Nachdem St. Peter zugestimmt hatte, wurden auch die Stadtkapläne darüber informiert, weswegen sie den Sohn zur Verantwortung zogen und hinwiesen, daß der Vater von der Stadtpfarre seinen Lohn bezogen hätte. Da der Sohn nun fürchtete, *sie möchten es ihm oder den Seinigen zu seiner Zeit entgelten lassen*, ließ er sich bewegen, das Begräbnis im Pfarrfriedhof zu St. Sebastian halten zu lassen. Dagegen bezog sich der Subprior von St. Peter auf die Bestimmung, daß der Letzte Wille vollzogen werden müsse. Weil aber in St. Sebastian die Vorbereitungen so weit fortgeschritten waren, daß die Totenfeiern nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten, verfertigte das Kloster ein Memoriale an das Konsistorium, daß man diesem Begräbnis wegen der Notlage zustimme *salvis nostris juribus*, aber die Exequien in St. Peter gehalten werden müßten. So geschah es auch.

Der Vorfall war ein sichtbares Zeichen dafür, daß man von seiten der Dompfarre genauesten Wert darauf legte, ob dieser letzte Wille auch tatsächlich klar ausgesprochen worden war. Dies scheint für die Stadtkapläne Georg Weiss und Josef Albert Schenauer im Fall der verstorbenen Frau Anna Gletlin nicht offenkundig gewesen zu sein. Nach St. Petrischem Bericht hat sie eine Woche vor ihrem Tode ihrem Vetter Benedikt Wöber aus Höglwörth den Wunsch geäußert, in St. Peter begraben zu werden, obwohl der größte Teil ihrer Ahnen im St.-Sebastians-Friedhof beigesetzt waren. Die Beerdigung wurde tatsächlich am 24. Februar 1723 vorgenommen¹⁰⁵. Daraufhin erhob der Stadtkaplan eine Beschwerde und verlangte zunächst von Wöber, der die Bestattung vorgenommen hatte, Rechenschaft¹⁰⁶. Dessen Verteidigung durch den Propst Johann Zacherl von Höglwörth (1691–1725), die wir leider nicht kennen, reizte jedoch den Stadtkaplan so sehr, daß er eine Beschwerdeschrift beim Konsistorium am 14. Juli 1723¹⁰⁷ einreichte, die wahrscheinlich aus der Feder des Konsistorialrates Löhner stammte. Nach dieser stünden zwei Punkte fest, nämlich, daß die verstorbene Frau Anna Gletlin nur die Absicht geäußert hatte, sich in St. Peter begraben zu lassen und daß sie diese ihre Absicht sonst zu niemandem geäußert habe. Den ersten Punkt müsse also Benedikt Wöber erst beweisen nach der Vorschrift des Matthäcius¹⁰⁸, wenn schon nicht direkt, dann nach den Umständen¹⁰⁹. Diese aber sprächen für eine Beerdigung in der Stadtkaplanei. Die Zeugenschaft Wöbers nütze nichts, da sie

¹⁰⁴ ASP, Hs A 266, 104^v.

¹⁰⁵ ASP, Hs A 266, 124^v.

¹⁰⁶ Über den ganzen Streit, A 575.

¹⁰⁷ So schreibt Abt Placidus in einem ungedruckten Bericht an seinen Prior. Die Eingabe stammt aus der Feder des Sbg. Kons.-Rates Löhner.

¹⁰⁸ Matthäcius c. 48, nr. 30: *Cum electio sepulturae sit qui facti probari debet et non praesumitur, . . . propositum eligendi non est eligere.*

¹⁰⁹ Fagnanus, De teste, Nr. 46.

allein stehe¹¹⁰ und er noch dazu Zeuge in eigener Sache sei¹¹¹. Bezüglich der Ahnengräber müsse aber noch bemerkt werden, es sei zweifelhaft, ob die wenigen Freunde nach St. Peter kämen, um die suffragia zu verrichten, da ihre Eltern und die Ahnen auf dem St.-Sebastian-Friedhof ruhen. Das dictanum des natürlichen Verstandes heiße doch, lieber den vielen zu helfen als einem einzelnen Kloster. Das Kloster könne nicht auf das Recht der Sepultur pochen, da ihm dieses nur auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen zukäme, also nur *ex privilegio* und nicht *ex radice parochiali*. Schon die Gegenschrift des Propstes hatte auf die wichtigsten Punkte eine Antwort gegeben. Die Intention der Gletlin gelte, wenn sie auch nur mündlich erfolgt sei, solange kein Widerruf erfolge. Daß Wöber auch ein testis sufficiens sei, gehe aus dem hervor, daß bei der Wahl des Begräbnisortes auch leichtere Beweisgründe (*leviores probationes*) sowie auch einzelne Zeugen (*singulares testes*) genügten¹¹². Bei Unklarheiten müßten die nächsten Angehörigen entscheiden, besonders dann, wenn es sich um die Wahl des Pfarrfriedhofes handle. Hier zeigte sich offenbar ein Irrtum des Propstes, wenn er glaubte, daß es sich beim Petersfriedhof um den Pfarrfriedhof handelt. Und daß das Kloster sein Recht nicht *ex privilegio* besitze, ersehe der Propst aus der Urkunde Konrads I. Die Verteidigung des Propstes ergab, wie gesagt, keine Beruhigung der Lage. In der Triplik der Stadtkapläne vom 5. August 1724 tauchte jetzt sogar eine neue Frage auf, ob die Gletlin denn überhaupt vom Abte die Erlaubnis für ein Begräbnis erbeten habe, denn im Petersfriedhof dürfe niemand ohne Erlaubnis des Abtes beerdigt werden. Dabei berufen sie sich auf einen Brief des Abtes Amand Pachler an den Erzbischof vom 14. Juli 1662: *ist mein untertänig Gesinnen, daß ich . . . dem gemeinen Volk, so sonst ihre eigentümliche Begräbnis nicht allda haben, verkünden lass und zumalen auch dieser des Klosters Friedhof nicht jedermann frei und zugänglich sei, daher auch keine Schuldigkeit ob (auf) ihn hat, es werde denn einem das Begräbnis von mir zugelassen und vergunnt*. Diese Erlaubnis ist sicher in diesem Fall nicht gegeben gewesen. Der Abt Placidus mußte einräumen, daß eine solche Erlaubnis denn auch ausdrücklich von ihm nicht gegeben worden sei.

Und dazu käme, daß sich das Kloster auf eine *falsche* Urkunde Konrads I. berufe und daher das *Recht* des Klosters recht umstritten sei. Die Urkunde wurde damals noch nicht aus diplomatischer Kritik, sondern einfach in Unterstellung als Fälschung bezeichnet. So meinte der Verfasser damals kritisch, daß zur Zeit der Abfassung der Urkunde die Vorsteher von Höglwörth noch keine Pröpste gewesen seien und verwies auf Hundius¹¹³. Aber die Gegner konnten natürlich auf den Historiker Paulus Mezger bauen, der

¹¹⁰ Fagnanus, De teste, Nr. 13; Matthäcius c. De praejudicio alterius; Goncales, De testibus, c. 10, Nr. 5.

¹¹¹ P. Engl, De testibus, Nr. 36; P. König, De testibus, Nr. 31.

¹¹² König, De sepulturis, Nr. 7; Baro Zeller tom. 1. cons. 15, Nr. 4; Guido, Papa dec. 544, Nr. 2; Machard conilus, 598, Nr. 1.

¹¹³ Hundius, Metrop. Salisb. II, f. 226.

die Vorsteher als Pröpste nachwies. Anderes empfand der Kritiker stilwidrig, wie *ego Conradus . . . statuimus et ordinamus . . .*, und unecht, ohne es zu begründen. Freilich richteten sich die Behauptungen, daß St. Peter 784 noch kein Benediktinerkloster gewesen sei auch dann gegen die Urkunde, wenn er sich auf Mabillon und Pez berief und diese dabei gründlich mißverstand: Mit der Gründung des 1. Salzburger Domes durch Virgil seien die alten Pfarrechte des Klosters 775 auf den Dom übergegangen. Beweise konnte er natürlich genau so wenig geben wie wir heute. Seine Behauptung stand in der Luft; sie genügte aber, um die Konradinische Urkunde als Fälschung hinzustellen. Das Kloster hätte demnach nie Pfarrechte besessen, eine Reservation sei damit ausgeschlossen, das Recht bleibe also nur ein Privileg. Dafür sei auch Mezger Zeuge¹¹⁴.

Die weiteren Streitigkeiten verliefen dann wieder im Sande. In Höglwörth starb am 30. Jänner 1725 Propst Zacherl, sein Nachfolger Johann Puechner (1725–1743) hatte zunächst wenig Zeit, sich des Streites anzunehmen. Aber er tat es bald und wie er meinte, auch gründlich, wenn er mit der systematischen Durchforschung der Quellen des Begräbnisrechtes in St. Peter begann. Bereits im Oktober 1725 begann er neuerlich den Zwist. In Salzburg waren die beiden Stadtkapläne inzwischen in das Konsistorium berufen worden und fanden sie sich jetzt nicht bereit, den Kampf fortzuführen.

Dennoch schrieb Propst Puechner eine Verteidigungsschrift für das St. Petrische Bestattungsrecht. Sie ist reichlich unkritisch. Die alten Schriften scheinen ihm durch die Urkundenkommission des Jahres 1646 über alle Zweifel an deren Echtheit erhaben zu sein. Über Hundius denkt er nicht gerade gut¹¹⁵. Unkritisch auch gegen die Behauptung, St. Peter sei bei seiner Gründung noch kein Benediktinerkloster gewesen, wogegen er die Behauptung aufstellt, Klöster wie Ossiach¹¹⁶, Weissenburg¹¹⁷, Schuttern¹¹⁸ seien bereits viel früher bei ihrer Gründung 689, 624 und 603 als Benediktinerklöster gegründet worden. Und das Pfarrecht in Salzburg sei eben bei der Errichtung der Kathedrale von St. Peter zurückbehalten worden, sei also ein *jus reservatum ex radice parochialitatis*.

Praktisch wurde das Kloster in diesen Streit nur mehr als Objekt hineingezogen, den die beiden Pröpste von Höglwörth wegen deren Einsatzbereitschaft für einen ihrer angehörigen Augustiner-Chorherren eintraten. Es wurde praktisch eine Streitfrage zwischen Höglwörth und den Stadtkaplänen. Nun suchte Abt Placidus selber zu vermitteln. Sein Verhalten wird offensichtlich in einem Brief an seinen Prior P. Rupert Presinger. In diesem Brief gab der Abt prinzipiell insofern den Stadtkaplänen recht, als bei Ver-

¹¹⁴ Mezger, Hist. Salisb., 476.

¹¹⁵ *Historici si quidem his doctis potius ex instrumentis fidem acquirunt, quam fides instrumentorum alias sufficienter authenticatorum dependent ab historicis.*

¹¹⁶ Annus Millesimus. Monasterii Ossiacensis, 1689.

¹¹⁷ Chr. Lehmann, Chron. Spirensis II c. 33, fol. 127.

¹¹⁸ Schanati Vondemiis litterariis coll. 1, f. 17.

storbenen die freie Wahl des Begräbnisplatzes in St. Peter nicht anerkannt werden könne, wenn sie nicht durch Beweise gesichert sei und daher ohne diesen Beweis sie in St. Sebastian zu begraben wären. Überdies hat er auch verfügt, daß ein Begräbnis auf dem Klosterfriedhof der Einwilligung des Abtes bedürfe.

Die Begräbnisform

Der formale Ablauf des Begräbnisses bietet sich vielgestaltig dar, unterschieden nach dem Stand des Verstorbenen und nach kirchlichen Vorschriften der rechtlichen Abgrenzung gegen das domkapitlische Pfarrecht.

Andere Voraussetzungen bildeten die vielfältigen Begräbnisplätze im Raum des Klosterbezirkes. Boten sich in früherer Zeit neben den Kapellen auch der Kreuzgang an, so engte man im 16. Jh. die Begräbnisplätze nur mehr auf die Hauptkirche mit ihren unmittelbaren Nebenkapellen, wie die Veits-, Katharinenkapelle und die Seitenkapellen und den Friedhof mit den beiden Kapellen, der Amandus(Margarethen-)kirche und der Kreuzkapelle ein. Der Friedhof scheint vor dem 17. Jh. nur in dem Zwickel zwischen Kirchenapsis-Veitskapelle und Margarethenkirche benützt worden zu sein. Als Abt Albert Keuslin 1630 begann, die Arkaden zu errichten¹¹⁹, tauchen auch Bezeichnungen wie „der untere Friedhof“ auf. Die Begräbnisse hielt immer ein Angehöriger des Konventes, niemals ein Konventfremder. Dies hatte wohl seinen Grund, damit das Klosterrecht auch nicht durch einen Präzedenzfall gefährdet werden könnte. Diese Pflicht fiel in den Bereich des Kustos der Kirche. Der Abt von St. Peter begrub nur die Familienoberhäupter der Freiherren von Rehlingen¹²⁰, nicht die übrigen Familienangehörigen, auch nicht sonstige Salzburger Adelige oder Domherren, die sich in St. Peter beerdigen ließen. Da mußte der Prior die Funktion des Bestatters übernehmen. Sie trat bei den anderen Familienangehörigen der Rehlingen ein, bei den Familien der Überacker, Kleinmayern, Perger, Dückher, Kufstein, Grimming, Lebenheim usw. Der Subprior vertrat selten seine Stelle. Der Konvent von St. Peter begleitete den Toten in den seltenen Fällen, wenn der Abt das Begräbnis hielt, etwa bei besonderen Wohltätern des Klosters, bei Begräbnissen derer von Rehlingen und natürlich bei Inhabern von Stiftsämtern, wie etwa eines St. Petrischen Hofrichters. In diesen Fällen gingen sie *in floccis*, also in der feierlichen Chorkleidung. Die Bestattungs-Zeremonien erfolgten nach Rituale Romanum. Nur der äußere Pomp konnte sich ändern, der Priester konnte mit oder ohne Leviten feiern, im Pluviale oder Chorrock erscheinen, die Altäre wie Klagestühle konnten „bekleidet“ werden usw., aber all das hing vom Vermögen der Familien ab. Einholung des Leichenzuges von der Grenze des St. Petrischen Bezirkes, Einholen durch den Priester am Kirchenportal, Einsegnungen erfolg-

¹¹⁹ ASP, A 584.

¹²⁰ ASP, Hs A 257, 16. 1. 1674; 8. 8. 1684; 11. 10. 1691; 14. 10. 1725 etc.

ten zuerst im Sterbehaus durch den rechtmäßigen Priester (Stadtkaplan oder Kustos) des Sterbeortes, Einsegnung bei der Übergabe in St. Peter und Einsegnung in der Kirche. Da die Leichen schnell beerdigt wurden, war die Aufbahrungszeit in der Kirche oder Kapelle nur kurz, meist wurde der Leichnam am Nachmittag gebracht und in der *Nacht*, also zwischen 17 und 21 Uhr beerdigt oder in der Nacht gebracht und am frühen Nachmittag (12–14 Uhr) des folgenden Tages dem Grab übergeben. Immer war das Begräbnis von der Totenmesse getrennt; diese wurde als Requiem in den darauffolgenden Tagen gefeiert.

Die Totenbücher geben einige genaue Beschreibungen solcher Leichenbegängnisse¹²¹:

13. huius (= Okt. 1725) um 7 Uhr abends ist der hoch- und wohlgeborene Herr Johann Friedrich Freiherr von Rehlingen, hochfürstlicher salzburgischer Kammerer, Obrist Silber Kammerer und Landmann, dann einer löblichen Landschaft des kleinen Ausschusses Mitverordneter und General Steuereinnahmer selig in unserer großen Kirche in der heil. 14-Nothelfer-Kapelle in der Baron-Rehlingerschen Kapelle beigesetzt und begraben worden. Diese Funktion ist folgendermaßen verrichtet worden. Erstlich nach geendigter Vesper und samstäglich Litanei die Complet im Chor sine cantu verrichtet worden, damit der Convent dem Begräbnis beiwohnen konnte. Um 7 Uhr ist der gnäd. Herr Prälat in pontificalibus mit seinen ministris und vorgehendem Convent in floccis cum candelis, auch von dem subdiacono zwischen zwei Leuchterträgern vorgetragenen Conventkreuz aus der Sakristei ausgegangen und die Leich bis zu der äußersten Mauer unseres territorii entgegengangen, allwo die zwei Herren Stadtkaplan ihren Rückweg genommen, die Leiche aber all dort niedergesetzt und von dem gnäd. Herrn Prälaten iuxta ritum in rituali salisburg(ensi) praescriptum ausgesegnet. Und alsdann die Leich wiederum erhebt et praeunte venerabili conventu cum Reverendissimo et eiusdem ministris bis in die Kirchen zu der Begräbnis getragen worden. Unter dem Torwärtl-Tor ist man still gestanden und hat alsdann der gnäd. Herr Prälat aus dem rituali den Vers subvenite submissa voce gebetet, ingleichen unter dem Kirchenportal den Vers in paradiso. Alsdann hat der gnäd. Herr Prälat die Leiche in gemeldet rehlingerische Gruft eingesegnet und zur Erden bestätigt. Nachdem der gnäd. Herr und seine ministri wie auch der ganze Convent per ordinem dem Verstorbenen den Weihbrunn gegeben haben, ist alles in die Sakristei zurückgekehrt. Die 14-Nothelfer-Kapelle ist die drei Tag die Exequien schwarz auspsalliert auch die drei ordinarii Klagaltar mit schwarzen Tüchern bekleidet worden, der 14 Nothelferaltar ist den ganzen dreissigsten hindurch schwarz bekleidet verblieben.

Beim Begräbnis von Salzburger Kanonikern hat man die Zeremonien etwas anders gestalten müssen, um beiden Rechtssituationen gerecht zu werden und doch die mitbrüderliche Gemeinschaft zu dokumentieren. Auch dafür ein Beispiel an den Begräbnisfunktionen des verstorbenen Kanonikers Ferdinand Leopold Benno Graf von Martiniz am 11. Oktober

¹²¹ So etwa am 11. Okt. 1681 (Hs A 257 13^r–14^v) beim Begräbnis des Grafen Ferdinand Leopold Benno von Martiniz, beim Begräbnis des Freiherren Johann von Rehlingen 13. Okt. 1725 und anderer.

1691¹²²: *Ihre Gnaden Herr Prälat sind vom Dom aus mit 2 Ministris Chori-Vicariis in pluvialibus mit dem ganzen clero et Dominicis Canonicis in suo habitu in des Verstorbenen Haus gegangen und all da ausgesegnet und mit der Leich auf St. Peter gegangen. Venerabilis conventus ist bis zu dem äußersten Tor außer dem Torwärtl entgangen. Post clerum Ecclesiae Cathedralis ist Herr Hartmann cum cruce capitulari gangen. Nach welchem ist venerabilis conventus cum conventuali cum duobus ceroferariis eingestanden. Und die Herren Canonici immediate gleich darauf¹²³ ganz in suo habitu. Venerab. conventus ist gleich in die Sakristei zugegangen DD Canonici ad scamna nigro panno obdicta ante altare majus. Deposito funere supra feretrum ante altare s. Ruperti Reverendissimus noster cum suis ministris accessit sacristiam et ibi pluviale deposuit quod ex ecclesia cathedrali accepit et nostris indutus cum suis ministris Assistente Diacono et Subdiacono Concione sedendo interfuit. Finita concione per nostros cantores Nocturnum cum Laudibus defunctorum cantatus, f[rat]res RRPP nostri haben die drei lectiones gesungen im Musikanten Chor bei der großen Orgel, et Reverendissimus cantavit orationem. Exinde funis per 8 nostros conventuales e feretro ad sepulcrum delatum est ante altare s. Josephi et ibi cum suetis ceremoniis prout in rituali assignatum a Reverendissimo peractis sepultum est. DD Canonici in suo habitu unus post alium accessit et aquam lustralem defuncto dederunt et abierunt. Celsissimus Princeps cum aulicis in suo ordinario habitu nigro funus comitatus est et concioni, quam P. Dionysius Cap. ordinarius concionator Ecclesiae Cathedralis habuit et officio defunctorum usque ad finem in suo oratio interfuit. Funus ex domo usque ad Ecclesiam nostram per octo Chori-Vicariis deportatum est. Tertium cantavit Reverendissimus DD Abbas, Septimum P. Prior, Trigesimum Reverendissimus DD.*

Das gewöhnliche Begräbnis gestaltete sich dagegen wesentlich einfacher. Ein Kind der Familie Rehlingen wurde dann ebenso einfach begraben, wie ein Buchdrucker der Stadt, sie werden von der Grenze des Territoriums von St. Peter abgeholt, zur Kirche geleitet, eingesegnet und am Begräbnisplatz bestattet.

Infolge der Eigenrechte der Universität hat sich das Begräbnis eines Universitätsrektors anders vollzogen, da der Abt wegen seiner Stellung als Assistens perpetuus und damit als Vertreter des Präsidenten der Konföderation alle Funktionen in seinem Kloster vollzog, aber alles nicht von der Universität gestellte Personal (wie Musikanten etc.) von den Angestellten des Klosters gestellt werden mußte. Dabei sind die Stadtkapläne nur als geladene Trauergäste mitgegangen. Der folgende Bericht¹²⁴ erläutert diese Situation eindeutig: *den 22. Julii (1705) um 2 Uhr nachmittags ist die Leichbegängnus Magnifici D. P. Gregorii Wimberger Rectoris universitatis solemniter gehalten worden. und die Beisetzung in der Lodronischen Gruft zum h. Kreuz-Kapellen in coemeterio nostro s. Petri positam vollendet worden sequenti modo: wegen regne-*

¹²² ASP, Hs A 257, f. 13^v-14^{r-v}.

¹²³ Hier wird bereits das abgeänderte Präzedenzrecht sichtbar. Siehe Artikel Präzedenz in derselben Festschrift, S. 129 ff.

¹²⁴ ASP, Hs A 266 f. 78^v-79^r.

rischen Wetter ist man gangen durch den Ritzerbogen in die Kirchgassen hinauf auf St. Peter.

Erstlich sind gangen die Waiselkinder, 2do die Peterer Principisten, 3tio alle Bruderschaften, 4to deren Brueder gewöhnliche Kreuz, 5to der Totenfahn mit den Singern, 6to clerus Cathedralis, 7mo die zwei Stadtkaplän, 8vo der pedellus und Pulsator universitatis mit den 2 akademischen Sceptern, nach ihnen die Facultates universitatis mit fliegendem herabhängenden epimode. 9mo weilen der löbliche Convent zu St. Peter ersucht worden, sich auch bei der Leichbegängnus einzufinden, also ist solches bis unter den ersten Klosterbogen entgegengangen mit dem Conventkreuz und Herr P. Prior pluviali indutus cum suis ministris. 10mo die Tumba mit dem Körper gefolget, welche mit 16 doppelten Fackeln umgeben und waren da zu sehen und zu lesen die hinreichste temata ad picturas applicata. 11mo sind die Bediente Universitatis in Trauerkleidung kommen. 12mo Reverendissimus DD Abbas ad s. Petrum mit anderen hochfürstliche geheimen Räten etc. und also mit diese 5 Ordnung ist man dahin kommen um des Magnifici leichnam in der Kreuzkapellen beizusetzen. Alles von petrischen Musikanten des funebrische Canticum gesungen und der Leichnam eingesetzt worden. Die Beleuchtung ist alle von der universität hergeben worden.

Die Frage der Sepultur von Fremden ist manchmal aktuell geworden. Handelte es sich um Benediktiner, die in Salzburg plötzlich gestorben sind, wurden sie wie Patres aus dem eigenen Konvent behandelt. So etwa der Benediktiner P. Rupert Pergamin aus Weltenburg¹²⁵, ein Salzburger, der gelegentlich eines Besuches in Salzburg im September 1711 starb und, da die Eltern im Friedhof von St. Peter ein Grab besaßen, dort begraben wurde. 1721 starb in St. Peter P. Casimir Aichen von Göttweig und wurde unter den St. Petrischen Mönchen begraben¹²⁶. Bei dieser Gelegenheit wird das Begräbnis eines Konventualen genau beschrieben. Universitätsstudenten, die ihren Tod nicht voraussehen und daher auch den Grabplatz nicht bestimmen können, wurden in der Regel in St. Peter beerdigt, das ja als „Vorort der Universität“ gelten konnte¹²⁷ und auf deren Begräbnis die Stadtkapläne keinen Anspruch erheben konnten. Nur in einem einzigen Fall hatte der Stadtkaplan einen solchen Anspruch erhoben, beim Tode des *Materialisten* Cussetti, der am 6. Dezember 1744 begraben wurde¹²⁸. Sie meinten, der Student sei kein Salzburger Bürger, sei hier nicht haussässig, habe kein Testament hinterlassen und daher als Fremder in St. Sebastian zu bestatten. Der Abt verwies dagegen auf die bisherige Praxis, daß Studenten bisher in St. Peter begraben wurden, ebenso wie die fremden ungarischen Soldaten (kroatische Panduren), für welche ein Grab im Friedhof reserviert sei, in dem bereits 12 oder 13 Soldaten lägen. Mit dieser Erklärung haben sich die Stadtkapläne dann zufrieden gegeben. Bei dem ver-

¹²⁵ Detto 86^v.

¹²⁶ Detto 116^v.

¹²⁷ Detto 203^r.

¹²⁸ Detto 199^r.

storbenen Cussetti konnte überdies ein Dienstmädchen den Willen des Studenten nachweisen, daß er sich in St. Peter begraben lassen wollte.

Keinerlei Schwierigkeiten konnten Begräbnisse von Konventualen den Stadtkaplänen bereiten, weil der Kondukt den Pfarrbezirk nicht betrat. Anders war dies bei den Beerdigungen der Äbte von St. Peter. Begräbnisse der landständischen Äbte konnte man ohne Schmälerung ihres Ansehens nicht auf den Klosterbezirk beschränken, sondern mußte sie sichtbar in einem, wenn auch kleinen Kondukt in der Stadt zeigen. Dieser Trauerzug wurde vom oberen Friedhofstor über den Kapitelplatz und den Domplatz geführt und erreichte von der Franziskanergasse wieder den Stiftshof¹²⁹.

Beim Begräbnis des Abtes Beda Seeauer, 1785, warf der Stadtkaplan Matthias Fingerlos die rechtliche Frage auf, ob er beim Betreten des Leichenzuges durch sein Pfarrgebiet nicht auch eine *verpflichtende Verantwortung* hätte, die Leiche auch pfarrlich einzusegnen. Um sich Gewißheit zu schaffen, schlug er die pfarrlichen Tagebücher seiner Vorgänger nach, fand aber nur beim Kondukt des Abtes Gottfried Kröll (1753) den Ausdruck *benedixi* vor, den er als Aussegnen deutete und so sein Recht bestätigt sah. Heute ist leider diese Quelle nicht zu ermitteln, in der sich dieser Ausdruck vorgefunden hat. Keine der St. Petrischen Quellen meldet auch nur eine Andeutung davon. Übrigens hat er auch die Tatsache, daß die Stadtkapläne zu den Trauerfeierlichkeiten 1702 und 1704 geladen worden waren, angeführt. Diesen Akt der Höflichkeit scheint Fingerlos als verpflichtenden Rechtsakt gegenüber der Stadtpfarre verstanden zu haben. Beim Begräbnis des Abtes Gottfried Kröll, 1753, wird ausdrücklich vermerkt, daß die Leiche des Abtes im Stadtpfarrgebiet nicht niedergestellt worden ist (was für eine eigene Aussegnung erforderlich gewesen wäre) und daß die Stadtkapläne während des Grabganges mitgebetet hätten. An dieser Stelle scheint sich in den Aufzeichnungen des damaligen Stadtkaplans der Ausdruck *benedixi* zu finden, was schwerlich als neuerliche Aussegnung gedeutet werden kann. Nach seinem vermeintlichen Rechte verlangte Fingerlos 1785 die Aussegnung der Leiche des Abtes Beda, doch konnte das Kloster diesem Verlangen nicht entsprechen. Pflichtgetreu machte daraufhin Fingerlos seine Meldung an das Konsistorium und verlangte dessen Einwirkung auf das Kloster (27. Dezember 1785). Das Konsistorium blieb vorsichtig und erkundigte sich bei dem einzig lebenden Zeugen des letzten Abtbegräbnisses, beim Dechant Ferdinand Joseph Mayr. Doch konnte der sich auf dieses Vorkommen nicht erinnern und gab den Rat, sich mit so unbedeutenden Vorkommnissen nicht abzugeben (10. Jänner 1786).

Inzwischen hatte Fingerlos persönlich im Kloster verhandelt und brachte den Subprior so weit, daß dieser im Drang anderweitiger Beschäftigungen sich bereit erklärte, gegebenenfalls, wenn dieses Pfarrecht sicher festgestellt würde, einen schriftlichen Revers auszustellen, daß den Stadtkaplänen aus

¹²⁹ ASP, Hs A 62. *Funeralia abbatum 1673–1741*. Hier auch die Gestaltung der Zeremonien bei diesen Begräbnissen erwähnt: 1673 Abt Amand Pachler (f. 4^o), 1702 Abt Edmund Sinhuber (f. 14^o), 1704 Abt Karl Schrenk (f. 25^o).

diesem Fall kein Präjudiz entstehen sollte. Dieser Revers wurde nie ausgestellt, weil ein Recht der Stadtpfarre auf eine Aussegnung der Leiche des Abtes nicht erstellt werden konnte. Wahrscheinlich wäre die ganze Angelegenheit der Vergessenheit anheimgefallen, wenn nicht Fingerlos 1787 vom Konsistorium neuerlich diesen Revers des Klosters angefordert hätte. Inzwischen war Fingerlos Regens des Priesterhauses geworden; trotzdem wollte er den von ihm ausgegangenen Rechtsstreit gelöst wissen. Die Lösung wurde jetzt zwischen den alten und den neuen Stadtkaplänen gesucht, die in dieser Frage verschiedener Meinung waren. Die formalen Gründe der einen Partei waren so allgemeiner Natur, daß sie nicht rechtsweisend sein konnten, der Rechtsfall aus den Nachrichten der Äbtebegräbnisse früherer Jahre ohne Beweismaterial eigentlich klar, so daß sich schließlich das Konsistorium 1789 entschloß, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Diesen Entschluß änderte auch eine abermalige Einforderung des Reverses am 22. April 1789 von Seite der Stadtkapläne nicht mehr.

Die Singbefugnis der Musikanten von St. Peter

Zur Feierlichkeit eines Leichenbegängnisses gehörte der Gesang. Nicht nur die Psalmen des Totenoffiziums bei den Vigilien und beim Begräbnis selbst mußten gesungen werden, sondern auch beim ersten, siebten und dreißigsten Requiem wurden die Ordinarien gesungen und die verschiedenen Antiphonen der Einsegnungen. Das Kloster hatte von alterher eine Schola, die diese Gesänge ausführte; aus ihr erwuchs später ein eigener Musikerchor, der fest angestellt war und für deren Mitglieder (auch nach ihrem Ausscheiden im Alter) das Kloster sorgte. Sie hatten auch Anspruch auf eine Grabstätte im St.-Peter-Friedhof, wenn sie es wünschten.

Bei solchen Begräbnissen war es Brauch, daß der gesamte Sängerkhor dem toten Sangesbruder das Geleit gab, auch auf dem Weg durch den Bereich der Stadtpfarre. Traten sie bei den übrigen Begräbnissen beim Pfisterertor ab und überließen sie dort den Sängern der Dompfarre die Ausführung des Gesanges, so duldeten es die Stadtkapläne bisher, wenn die St. Petrischen Sänger ihrem toten Mitsänger auch in dem Bereich der Stadtpfarre die letzten Gesänge darbrachten¹³⁰.

Schwierigkeiten erstanden erstmals beim Tode des Franz Xaver Eisenhardt, der am 17. August 1759 begraben wurde. Als die Musiker aus dem Kloster, der Organist Steinheill und der Regens chori Greiner den Stadtkaplan Lamprecht, wie gewohnt, um dessen Einwilligung baten, den Gesang auch auf dem Boden der Dompfarre zu leisten, verweigerte dieser seine Einwilligung. Auf Drängen Steinhells gab er jedoch am Begräbnistag unmitttelbar vor dem Leichenhaus nach, verlangte aber, daß sie diesen Dienst

¹³⁰ ASP, Akt A 577. Hier die Rechnungen für geleistete Dienste.

umsonst täten und daß sie ihm einen Revers überbrächten, der die Schaffung eines dauernden Rechtes verhindern sollte. Dies versprach Steinheill, er konnte ihm diesen Revers jedoch nicht überbringen, weil der Abt Beda die Ausstellung eines solchen als unnötig verbot, da es sich bei einem solchen Begräbnis, da einen St. Petrischen Angestellten betreffend, um eine rein klösterliche Sache handle. Man konnte über diese Ansicht von rechtlicher Seite freilich anderer Meinung sein und die Stadtkapläne waren es auch. Als am 21. Juni 1762 der Klostermusiker Franz Hofer beerdigt wurde, gab es aufgrund dieser genannten Meinung des Abtes Beda sofort Schwierigkeiten. Diesmal fragten die St. Petrischen Musikanten gar nicht erst beim Stadtpfarramt um die Erlaubnis zu singen nach, sondern sangen auch auf pfarrlichem Boden trotz der Anwesenheit von vier Pfarrsängern. Zur Rechenschaft gezogen, berief sich Steinheill auf den ausdrücklichen Befehl des Abtes Beda. Die Stadtkapläne beschwerten sich daraufhin beim Konsistorium¹³¹ und dieses verlangte von Abt Beda eine Rechtfertigung. Die geringfügige Angelegenheit verursachte beim Konsistorium einen großen Akt. Schon dies erregte den Unwillen des Abtes, noch dazu, da bisher die Stadtkapläne immer hatten die Klostermusiker singen lassen und ein solcher Fall ohnehin höchstens zweimal in 10 Jahren eintrat. Denn auch im gegenteiligen Falle ließ man die Hofmusiker bei einem Begräbnis ihrer Kameraden in St. Peter singen. Stand hier für den Abt Beda der Einzelfall im Vordergrund, so für den Stadtkaplan Lamprecht das prinzipielle Recht.

Abt Beda wandte sich jetzt direkt an Erzbischof Sigismund von Schrattenbach. Die Angelegenheit wurde schließlich durch einen Konsistorialerlaß vom 19. Juli 1762 bereinigt: die Klostermusikanten sollten weiterhin ihren toten Kameraden auch mit ihren Gesängen im Bereich der Stadtpfarre zu Grabe geleiten, sie brauchten auch nicht zuerst um die Erlaubnis bitten, sondern sollten den Kondukt nur dem Stadtkaplan anzeigen¹³².

Dies war der letzte strittige Punkt im Bereich der Sepultur in St. Peter, bei dem es um die Abgrenzung juridischer Formalitäten ging.

Zuständigkeit der Stolgebühren

Wir haben gesehen, daß das Interesse an klösterlichen Bestattungen in einem engen Zusammenhang mit den alten Gebetsverbrüderungen gestanden ist und dort seinen Ausgang genommen haben dürfte. Als eine Art Äquivalent für die ständige Gebetsmeinung für die Verstorbenen weisen die Traditionsbücher der einzelnen Klöster Gaben in Form wirtschaftlicher Besitze, später in der Form von Geldzuwendungen auf. Willibald Hautha-

¹³¹ ASP, A 576 Beschwerdeschrift: *(Es) haben sich daselbst petrische Musikanten in ziehmlicher Anzahl ohne bei mir die Erlaubnis anzusuchen, bei erhebung der Leich einge- drungen, das Miserere angestimmt und an derselben Absingung die gegenwärtigen vier Stadtpfarr-Singer mit überlegenen Stimmen verhindert.*

¹³² ASP, Hs A 576.

ler hat im Salzburger Urkundenbuch I. die Traditionen von St. Peter dargeboten¹³³. Schon früh dürfte für das Begräbnis in Geld bezahlt worden sein, was erst 1628 in St. Peter verzeichnet wird¹³⁴. Der späte schriftliche Niederschlag erfolgte erst von dem Zeitpunkt an, als Abt Albert Keuslin den Friedhof erweiterte, die Begräbnisse jetzt einen vermehrten Zulauf hatten, und man daher an einer Übersicht der Einnahmen interessiert sein mußte.

Und es ist nicht zu leugnen, daß mit dem Kauf eines Grabes und den in Folge damit verbundenen kirchlichen Riten, die auch beglichen werden mußten, das Interesse der Stadtpfarre weckte, die dabei zu kurz kommen konnte.

Die Kosten für ein Grab und die sogenannten Stolgebühren, also die Gebühren an die Kirche bzw. den Seelsorger für ihre kirchliche Funktion, scheinen in St. Peter einheitlich geregelt worden zu sein und hatten immer einen bestimmten Rahmen. So kostete vom Jahre 1627¹³⁵ an ein Grab in der Kirche oder in einer der Kapellen jeweils 50 fl. Vom November 1637 wurde der Preis für ein Grab in der Abteikirche auf 100 fl erhöht¹³⁶, während er bei den übrigen Kapellen des Klosters auf seinem alten Stand von 50 fl verblieb. Offenbar diente die Erhöhung dem Zweck, die Familien von einem Begräbnis in der großen Kirche abzuhalten; zu häufig waren die Beerdigungen dort geworden. Die übrigen Abgaben hielten sich in bescheidenen Grenzen: Für Geläute zu den drei Totenämtern mit Leviten und sechs Beimesen verlangte man etwa 15 fl, der Organist erhielt 3 fl, die Sänger für die Vigilien und alle Totenämter 4 fl, Mesner und Ministranten 2 fl, für Aussegnen und Geläute beim Empfang der Leichen von außen 1 fl, 30 kr. Wurden die Altäre und Klagebänke mit schwarzen Tüchern *bekleidet*, erhielt das Kloster für die Elle Tuch 30 kr, falls die Tücher von der Kusterei ausgeliehen werden mußten. Indessen merkte man die Teuerung während des 30jährigen Krieges. An einem Beispiel sie dies erläutert: Erhielt das Kloster für drei Totenämter mit Leviten und sechs Beimesen (*Nebenmessen*) 1628 noch 14 fl, stieg der Preis 1629 auf 18 fl, 1630 auf 22 fl, die Ausgabe für eine einfache Einsegnung und *Ausläuten* 1628 von 1 fl 30 kr, 1629 auf 2 fl. Später senkten sich die Gebühren wieder.

Die Unsicherheit der Stolgebühren in verschiedenen Teilen der Erzdiözese gab Anlaß zu Kritik. Um eine Einheitlichkeit zu erreichen, verlangte im April 1642 das Konsistorium Salzburg ein Einbekenntnis der Stolgebühren von jeder Kirche.

In seiner Antwort bestimmte sie Abt Keuslin am 13. Mai 1642 folgendermaßen:¹³⁷

¹³³ SUB I, 248–576.

¹³⁴ ASP, Hs A 258 f. 13^v; Hs A 266 f. 9^r.

¹³⁵ Ebda.

¹³⁶ ASP, Hs A 266 f. 14^r.

¹³⁷ ASP, Hs A 277. Verzeichnis der Funeralien und Gottesdienste, wie dieselben in St.-Peter-Klosterkirchen gehalten werden.

1. von gemeinen Sepulturen und Gottesdiensten
erstlich für den Ort der Sepultur auf dem Friedhof und Acker, welches
nächst an der Kirchen anstoßt, allort für diesen allein die
Konventualen und andere Geistliche begraben werden, an die 3 Hoch-
altar, wird begehrt nach Beschaffenheit des Ortes und der Person 3 oder 12 fl
item für das Einsegnen der Leich und für beide Geläut in dem
großen Turm und Margarethenkirchlein 12 kr
für 3 gesungene Seelenämter und 6 Nebenmessen 6 fl
für das Geläut an den drei Gottesdiensten im großen Turm 3 fl
Wird also in genere begehrt 10–12 fl
2. von den fürnehmeren Sepulturen und Gottesdiensten
für den Ort der Sepultur, so die verstorbene Person kein eigen hat
wird begehrt wie oben 3 fl
Für den Kondukt mit dem Konvent und Einzug der Leich samt beiden
Geläuten im großen Turm und Margarethenkirchl 3 fl
für 3 Seelenämter mit Leviten und 12 Nebenmessen 12 fl
für Geläut zu den 3 Gottesdiensten 3 fl
item wird nach dem 30. das Grab besucht vom Priester und 2 Leviten und all-
dort die gewöhnlichen preces gesprochen dann auch andere Bemühungen und
Notwendigkeiten halber so zu den Gottesdiensten vonnöten und bestellt waren,
für das Geläut und Beleuchtung zu den Gottesdiensten und Bahre 3 fl
bringt zusammen 24 fl
Für 1 Besingnus allein, also 1 Seelenamt und 2 Nebenmessen,
für das Geläut und Beleuchtung des Gottesdienstes und Bahre 3 fl
Für ein Kindausläuten mit dem halben Geläut in dem großen Turm
und Margarethenkirchl, auch für die Sepultur und Einzug 1 oder 12 fl
Für ein gemeines Kindbegräbnis und Geläut zu St. Margarethen
allein wird begehrt 24 oder 30 kr
3. von der Adelsperson Begräbnis
wenn eine Adelsperson in unserer Kirchen . . . wird begraben,
ist die ordinari Tax 100 fl
für die Exequien wird begehrt wie vorgemeldet 24 fl
item ist ein altes Herkommen, daß diese schuldig sollten sein, die 3 Altäre, bei
welchen die Gottesdienst gehalten werden, und dann auch derjenige Altar und
Kapell, wo der Leichnam begraben wird, mit schwarzen Tüchern oben und unten
zu verkleiden, welches aber mehrmals auf ihr starkes Anhalten mittigiert und zu
Geld angeschlagen wird 50–60 fl
Und so dergleichen Personen wegen „Mangel der spesa“ ist so
hoch angeschlagen, so läßt man solches ganz nach.
Von deren Kinderbegräbnis:
so eines Edelmannes Kind in eine Kirchen begraben wird, so
wird nach Beschaffenheit des Alters und Größe begehrt 50, 25 oder 15 fl
item für das Geläut und Einsegnen 1 fl 30 kr

In einem Begleitschreiben des Abtes erwähnt derselbe, daß diese Ord-
nung nach Diskretion und Personenbeschaffenheit vielfach geändert wird und
daß diese genannten Gebühren den Höchstwert darstellen. Tatsächlich ge-

nügt ein Blick in die Totenbücher, um zu sehen, wie oft ein Nachlaß gewährt worden ist. *Ex gratia* wie es dann heißt, vor allem dann, wenn sich der Verstorbene Verdienste um das Kloster erworben hatte, als Arzt¹³⁸, als Advokat¹³⁹ oder als Hofrichter, bei Familien, die schon immer ihre Grabstätte in St. Peter besaßen, wie die Rehlingen¹⁴⁰ und bei anderen, die zu Zeiten in eine Not gerieten. Noch unter dem Erzbischof Colloredo finden wir um 1780 die gleichen Gebühren verzeichnet.

Die Frage der Stolgebühren wurde für das Kloster insofern aktuell, als später die Frage gestellt wurde, wem die Stolgebühren zufallen sollten. Wir hören nie, daß die Stadtpfarre von St. Peter die Stolgebühren verlangt hätte, zumal sie ja die Begräbnisse selber nie durchgeführt hat. Unwahrscheinlich, daß man sie von den Familienangehörigen des Verstorbenen eingehoben hätte, derartige Akte liegen von seiten der Stadtpfarre nicht vor. Vermutlich haben allerdings die Stadtpfarsänger ihren Lohn erhalten, aber von wem? Beim Begräbnis der Katharina Grassin in der St.-Michaels-Kirche verlangte der Stadtkaplan von den Erben für die *jura parochialia* eigens 9 fl für sich¹⁴¹. Das Totenbuch vermerkt ausdrücklich, daß solches niemals noch verlangt und daher auch niemals von den Familien der Verstorbenen beglichen worden sei. Auf solches Verlangen haben aber auf Anraten des Klosters die Familien nicht reagiert, das Kloster selbst hat keinen Bezug genommen, weil von ihm nichts verlangt worden war und der Stadtkaplan die Sache auf sich beruhen ließ. Vielleicht hatte sich der Stadtkaplan dadurch versucht gefühlt, daß er die Kirche St. Michael als bloße Filiale von St. Peter angesehen hatte, und nicht als eine dem Kloster inkorporierte Kirche.

Aus dem gleichen Grund der Unkenntnis der rechtlichen Situierung dieser St.-Michaels-Kirche erheben 1738 die Stadtkapläne wiederum Anspruch auf Einhebung von Stolgebühren. Man wählt dazu den Weg über verpflichtende kirchliche Zeremonien durch die Stadtpfarre. Im unmittelbaren Bereich des Klosters konnte man dies nicht tun, aber es schien die Möglichkeit einer solchen Verpflichtung in St. Michael zu bestehen. Als am 21. November 1738 der bürgerliche Gastgeber Wolfgang Hoffer in St. Michael begraben wurde¹⁴², fragten die Stadtkapläne gleich im Konsistorium an, ob sie die Exequien dort zu halten hätten *so sie sonst praetendieren, wann etwa einer in einer anderen Kirchen begraben wird*. Es ist offensichtlich, daß sie das Pfarrecht für einen in ihrem Bezirk Verstorbenen in Anspruch nehmen, wenn dieser nicht direkt im Kloster selbst begraben würde. Das Konsistorium wies die Kapläne an Prior P. Rupert Presinger. Dieser legte ihnen dar,

¹³⁸ ASP, Hs A 266, 28^v.

¹³⁹ ASP, Hs A 266, f. 11^r. Begräbnis der Maria Reitterin. Ihr Mann war Advokat des Klosters.

¹⁴⁰ ASP, Hs A 257, f. 22^v.

¹⁴¹ ASP, Hs A 258, f. 26^r. Hier wird noch verwiesen auf ein *antiquum librum funerarium* (f. 471 und 481). Abschrift in Hs A 526.

¹⁴² ASP, Hs A 258, f. 26^r-17^v.

daß die Kirche St. Michael dem Kloster inkorporiert sei und wies auch *Schriften von altersher* vor, vermutlich Urkunden Konrads I. Es darf noch hinzugefügt werden, daß bei Begräbnissen in St. Peter bis dahin weder die *Todbringer* (wohl Leichenträger) noch die Stadtkapläne die Kirche St. Michael selbst betreten, sondern vor dem Portal wieder heimgekehrt sind. Die Stadtkapläne entschuldigten ihr Vorgehen damit, daß sie den dergleichen *Todfall und Exequien von ihren Vorfahren in scriptis nichts annotiertes gefunden*.

1775 gerieten die beiden Parteien nochmals aneinander. Am 10. April dieses Jahres stürzte der Kupferschmied Matthias Kempfer bei Renovierungsarbeiten vom Turm der Abteikirche tödlich ab¹⁴³. Schlicht und einfach berichtet das Totenbuch¹⁴⁴ am folgenden Tag: *RP Custos hat die Leich bei unserer Bedienten Krankenstuben, allwo die Leich gelegen, ausgesegnet, durch den Abteihof begleitet und eingesegnet*. Und dies, wie sich herausstellte, ohne die Stadtpfarre zu verständigen. Offenbar dachte man, daß der Todesfall im Bereich des Klosters geschehen sei und der Verstorbene auch sein Familiengrab im St.-Peters-Friedhof habe. Gegen das Kloster sprach, daß der Verstorbene keine Verfügung hinterlassen hatte, wo er begraben werden wollte. Freilich, wo hätte er begraben werden wollen als in dem ihm gehörigen Grabplatz zu St. Peter? Aber es war nun einmal keine persönliche Verfügung vorhanden. Derartige Fälle hatte man in St. Peter schon gekannt. Als 1745 ein Graf von Zeill plötzlich in Bergheim verstarb, ohne eine eigene Willensmeinung über den Grabplatz zu hinterlassen, ließ der Pfarrer von Bergheim den Leichnam nach Salzburg bringen, da die Grafen Zeill in St. Peter ihr Grab besaßen, behielt sich aber die Totenämter vor mit der Begründung, der Graf sei in seiner Pfarre verschieden. Trotzdem hätte nach bisherigem Brauch der Leichnam von St. Peter in das Sterbehaus des Verstorbenen gebracht werden müssen. Dort wäre er vom Stadtkaplan ausgesegnet und sicherlich auch ohne vorherige Willensbestimmung im Familiengrab bestattet worden, d. h. vom Stadtkaplan zum Klosterbereich und dort vom Kloster in Empfang genommen worden. Warum dieser normale Weg nicht begangen wurde, können wir nicht feststellen. Dem etwas eigenmächtigen Vorgehen des Klosters folgten denn auch sofort die Beschwerden der Stadtkapläne an das Konsistorium, das noch am gleichen Tag an Abt Beda Seeauer einen diesbezüglichen Erlaß ergehen ließ¹⁴⁵. In dem Erlaß legt das Konsistorium die Rechtslage dar, daß der Leichnam in das Haus des Verstorbenen hätte gebracht werden sollen, weil die Stadtpfarre das Recht der Beerdigung besitze. Weil aber das Begräbnis schon geschehen sei, wolle das Konsistorium diesen Akt *ex gratia* hinnehmen. Allerdings müsse das Kloster zuvor zwei Forderungen erfüllen: einerseits solle es einen Revers ausstellen, daß dieser Begräbnisakt keine Präjudiz bedeute gegen das Recht der Stadtpfarre in solchen Fällen und andererseits, daß die Totenämter und Offizien in St. Sebastian gehalten werden müßten.

¹⁴³ ASP, A 578. Über den ganzen Fall wurde ein eigener Akt angelegt.

¹⁴⁴ ASP, Hs A 267, f. 22^v.

¹⁴⁵ ASP, A 576.

Diesem Verlangen entsprach der Abt am 12. März 1756 in einem Brief an den Erzbischof, behielt sich aber vor, in einer eigenen Verteidigungsschrift das Recht des Klosters darzulegen¹⁴⁶. Aus dieser Bemerkung ersehen wir, daß für den Abt auch in diesem Fall das Recht des Klosters klar zu sein schien und er auch dafür seine Gründe vorbringen wollte. Wenige Wochen später ist diese Verteidigungsschrift mit dem geschichtlichen Hinweis auf das alte Recht niedergeschrieben worden.¹⁴⁷ Vielleicht hat er sich damals mit dem Gedanken getragen, eine Geschichte des Hauses zu schreiben, wie sie 1771 aus seiner Feder erschienen ist, das *Chronicon Novissimum*. Zusammen mit P. Bernhard Viechter sammelte er alle Dokumente und andere Quellen des Hauses; das Recht der Begräbnisse schien ihm klar aus der Urkunde Konrads I. bestimmt zu sein und nicht aus einem Privileg, sondern als Rest des ursprünglichen Pfarrechtes zu kommen.

Im genannten Brief an den Erzbischof bestritt er aber das Recht der Stadtkapläne auf die Totenämter¹⁴⁸. Sie gehörten zum Begräbnisritus, da die doppelten Auslagen an St. Peter und Stadtpfarre die Hinterbliebenen zu stark belasten. Eines Tages könnten die Stadtkapläne auch die doppelten Begräbniskosten von den Familien verlangen und dies würde dann die Wahlfreiheit des Platzes für St. Peter stark beschränken. Die Bitte blieb fruchtlos.

Als Innozenz Marquard, Kaplan des Bischofs von Gurk, 1761 starb und in St. Peter begraben wurde¹⁴⁹, weil dies der Bischof von Gurk, Joseph Graf von Thun (1741–1761), nachdem sein Kaplan kein Testament hinterlassen hatte, so verlangte, wandte sich der Stadtkaplan Lamprecht an Erzbischof Sigismund Schrattenbach und verlangte die Abhaltung der Totenämter für sich. Erzbischof Sigismund gestand ihm dies zu und Bischof Graf von Thun gab sich damit zufrieden. Nicht aber das Kloster und Abt Beda reichte eine Klage am 4. August 1761 ein, deren Begründung sich mit oben Gesagtem im wesentlichen deckte.

Es blieb übrigens die letzte Beschwerde bezüglich des Begräbnisrechtes in St. Peter. Wenige Jahre später ging es nicht mehr um das Recht des Begräbnisses im Kloster, sondern überhaupt um den Bestand des Friedhofes.

Um die Existenz des Friedhofes

Gegen Ende des 18. Jh.s wurden rigorose Forderungen sanitärer Art zum Heil und zur Gesundung der Menschen erhoben. Das Zeitalter der Aufklärung hat hier in Verbindung mit den aufblühenden Naturwissenschaften

¹⁴⁶ Ebda.

¹⁴⁷ ASP, A 576. Das Konzept ebenfalls.

¹⁴⁸ Tatsächlich verlangten die Stadtkapläne auch in anderen Fällen die Abhaltung dieser Totenämter für sich, so etwa beim Tode der Frau des Lebzelters Lebtsch 1756 oder beim Begräbnis des Schösslwirt-Kindes.

¹⁴⁹ ASP, Hs A 267, f. 39^f.

alle Kräfte des menschlichen Denkens auf den Plan gerufen. Man sucht die Ursachen der Krankheiten zu finden. Daß die Todeskrankheiten Verstorbener weiterwirken könnten, war kein abwegiger Gedanke, solange man nicht das Gegenteil nachweisen konnte. Da letzteres nicht der Fall war, versuchte man die Begräbnisstätten aus dem Wohnbereich zu verlegen. Hier wichen freilich die Meinungen der Wissenschaftler weit von den Befürchtungen des Volkes ab, diesen schlossen sich auch kirchliche Überlegungen an. 1775 befaßte sich ein eigener Hirtenbrief des Bischofs von Toulouse, Stephan Karl von Lomenie von Brienne, mit dem Begräbnisort und verbot am 23. März 1775 alle Begräbnisse innerhalb eines geschlossenen Gemeinschaftsraumes, also einer Kirche; nur im Kreuzgang würden Begräbnisse unter ganz bestimmten harten Voraussetzungen gestattet und die Bischofsgräber nimmt er von diesen Forderungen nicht aus. Im Augenblick müsse das Pflaster sich so abschließen lassen, daß keine *Ausdünstungen* von unten erfolgen können. Friedhöfe müssen außerhalb der Gemarkungen verlegt werden. Sobald die neuen geweiht sind, wird ein Begräbnis auf den alten verboten und sie werden dann zu weltlichem Gebrauch umgewandelt. Die neuen Friedhöfe sollen mit einer Mauer umgeben werden, sollen im Norden der Siedlung und auf einem erhöhten Platz gelegen sein, damit die Ausdünstungen leichter verfliegen können. Auf dem Friedhof dürfen keine Märkte, Krämerbuden, Spieltische und anderes errichtet werden.

1776 verbot dann auch eine königliche Verordnung Ludwigs XVI. die Beerdigung in den „geschlossenen Orten“, in denen sich Gläubige aufhalten. Die vom Verbot ausgenommenen Personen wie Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrer, Kirchenpatrone, Obergerichtsherren und Stifter müssen sich in ihren Kirchen eine eigene Gruft von bestimmter Größe bauen, ebenso die Ordensgemeinschaften. Friedhöfe müssen außerhalb der Stadt angelegt werden. Diese Maßnahmen fanden in Europa Widerhall, wohl die meisten Diözesen schlossen sich an (Mainz bildete eine besondere Ausnahme) und natürlich auch der Salzburger Erzbischof Hieronymus Colloredo.

In einem Generale vom 18. April 1783 verbot er fortan alle Begräbnisse in der Kirche und erneuerte das Verbot in einer Verordnung 1784. Gleichzeitig traf er aber auch alle Vorbereitungen, um einen neuen Friedhof außerhalb der Stadt zu errichten. Mit diesen Vorbereitungsaufgaben betraute er den Stadtsyndicus Benedikt von Lorß und den Ingenieur-Hauptmann Louis Grenier. Ein erster Plan sah vor, diesen neuen Friedhof vor dem Neutor anzulegen und man begann sofort, das Gelände aufzukaufen, was erst nach Monaten durchgeführt werden konnte, wie der Stadtsyndicus Benedikt von Lorß am 27. Dezember 1783 dem Erzbischof berichtete¹⁵⁰.

Somit schienen auch die Tage des St.-Peters-Friedhofes gezählt gewesen zu sein. Abt Beda erhielt am 7. Jänner 1784 die Anzeige des Konsistoriums, daß der Friedhof zu St. Peter wegen seiner Schädlichkeit in absehbarer Zeit zu schließen sei¹⁵¹.

¹⁵⁰ ASP, A 580, 2a.

¹⁵¹ ASP, A 580.

Aus vielfältig und bestens begründeter Erfahrung, daß die Grabstätte ihrer faulen Ausdünstung wegen, so nah da herum wohnen, sehr schädlich sei, sind schon in mehreren Ländern die Kirchhöfe außer den Städten der Gesundheit der Einwohner wegen vor die Tore auf das freie Feld dersetzt worden.

Von der Wichtigkeit und dem Nutzen dieser sich immer mehr ausbreitenden Anstalt ganz überzeugt, haben seine hochfürstliche Gnaden bereits gnädig beschlossen, daß auch allhier der dem Kloster St. Peter angehörige Friedhof, dessen Lage die Fäulnis der Körper mehr behindert als befördert, wo die Gräber ganz nahe an dem Weg und sehr hoch liegen, folglich die Ausdünstung derselb wenigstens zu seiner Zeit besonders bei entstehenden epidemischen Krankheiten und Seuchen für die Stadt mehr schädlich werden könnten, ehestens gänzlich aufgehoben und dafür ein anderer und zwar außerhalb dem sogenannten neuen Tore errichtet werden solle.

Solch höchste Entschließung wird aus gnädigstem Befehl dem Herrn samt dem weiteren Beisatz anmit eröffnet, daß seine hochfürstliche Gnaden jenes Begräbnisrecht, welches der Herr und dessen Convent von unfürdenklichen Jahren her innehaben und ruhig ausgeübt haben, keineswegs durch diese neuerliche Anstalt zu kränken und zu beeinträchtigen gedenken, sondern vielmehr das nämliche Recht dem Kloster zu St. Peter auch in Zukunft zustehen solle, sofern dasselbe entweder den bereits laut nebenfindlicher Aktenstücke zur Errichtung des neuen Friedhofs gewählten Platz auf eigene Kosten erkaufen oder ein anderes hinzu taugliches und außer dem neuen Tor nahe gelegenen Ort käuflich an sich bringen, dann in jedem Fall was zur anständigen Errichtung, dann zum Unterhalt dieses Friedhofes erforderlich ist, aus eigenen Mitteln bestreiten wird. Worüber auch die geziemende Äußerung längstens 8 Tügen vom Empfang dieses an zu rechnen, höchsten Orts erwartet wird¹⁵².

Die Erhaltung seines alten Rechtes war unter diesen Umständen dem Kloster unmöglich. Man berechnete damals die Kosten der Errichtung des neuen Friedhofes etwa mit 30.000–40.000 fl, 1500 fl für den Platz, 5000 fl für die Errichtung der Mauer, 10.000 fl für eine neue Kapelle, dazu die jährlichen Erhaltungskosten. Dagegen brachte der Friedhof an jährlichem Einkommen knapp 500 fl. Aber der Vorwurf der Schädlichkeit des Friedhofes, der nur den allgemeinen Zeitanschauungen entnommen war, stützte sich auf keinerlei Beweise. Das ermutigte Abt Beda, die Friedhofsrechte bis zum letzten zu verteidigen. Die verlangte Antwort wurde am 13. Jänner, 12 Uhr Mittag der geheimen Kanzlei verschlossen übersandt¹⁵³, gleichzeitig auch ein dickes Gutachten des Priors P. Marian Kaserer über die Beschaffenheit der Grüfte und des Friedhofes St. Peter. Dieses gab Antwort auf die falschen Anschauungen über die Lage und Beschaffenheit des Petersfriedhofes, wies dessen Unschädlichkeit nach und wies eindrucksvoll auf das überkommene alte Recht hin. Die Lage des Friedhofes sei eine Randlage zur Stadt, ganz gegen den Felsen hingedrängt, vom Kloster völlig eingeschlossen, so daß er nur von der Höhe des Nonnberges in Erscheinung

¹⁵² Ebda, Nr. 1.

¹⁵³ Ebda, Nr. 2; ein Konzept in A 581.

tritt. Gute Erde und abwechselnde Sonnenerwärmung stellen weitere gute Verbindungen für eine gute Verwesung und daher für die Unschädlichkeit der Gräber dar. Aus der Geschichte sei auch kein einziger Fall von Krankheit, etwa Pest, bekannt, der hier oder in der Nähe des Klosters aufgetreten sei. Kein Sachverständiger habe den Friedhof in den Pestjahren Salzburgs irgendwelche Schuld zugemessen.

Am gleichen Tage beschloß das Kapitel, unter keinen Umständen selbst sein altes Recht aufzugeben¹⁵⁴, beschloß aber auch den angebotenen Kauf für einen eventuellen Friedhof zu tätigen. Dies berichtete Abt Beda noch um 14 Uhr dem Konsistorium.

Die mit leidenschaftlichem Feuer geschriebene und im Konsistorium vorgetragene Verteidigung des alten Abtes und seines Priors konnte sich keines Erfolges erfreuen. Denn als Abt Beda sich nachmittag (16 Uhr) mit dem Konsistorialrat Bacher besprach, war ihm zur Gewißheit, daß Erzbischof Hieronymus auf keinen Fall von seinem Vorhaben ablassen würde, trotzdem der Landesfürst dem Abt noch 2 Tage Bedenkzeit einräumte. Die Situation würde sich für das Kloster keineswegs ändern, noch dazu, da Konsistorialrat Bacher dem Abt sagen mußte, daß ein anderer Erzbischof den neuen Friedhof vor dem neuen Tor auflassen und die alten wieder herstellen könne. In diesem Fall wären alle Unkosten des Klosters vergeblich gewesen. Wie in vielen Fällen wurden aus den 2 Tagen Bedenkzeit sehr viele, so daß Abt Beda am 20. Februar 1784 in sein Tagebuch schreiben konnte:¹⁵⁵ *de hac re omnia quiescant utinam ad perpetuam oblivionem sepe lienda.*

Daß die Angelegenheit nicht ruhte, zeigte die neue, am 26. Juni 1784 erlassene Stolordnung. Von der Aufhebung der alten Friedhöfe ist nicht mehr die Rede, sie ist aber noch nicht aus der Gedankenwelt verschwunden. Am 25. April forderte das Konsistorium eine Ärzte-Erklärung über folgende Fragen: ob die Familien- und Kommunegrüfte wegen der verzögerten Verwesung den Umwohnern schädlich sei und wie man die schnellere Verwesung bewerkstelligen könnte. Dieser Ärzterat sprach sich dahin aus, daß jede Verwesung schade, weil sie Fäulnis sei. Wollte man aber deshalb alle Familien- und Kommunegrüfte aus den Städten verbannen, müßte man konsequenterweise auch die Fleischhauer, Lederer, Gerber, Seifensieder und viele andere Gewerbe ebenfalls aus der Stadt verjagen. Man könnte aber leicht gegen deren schädliche Einflüsse wehren, wenn man die Leichen 6–7 Schuh tief begrabe und mit Kalk übergieße. Und dieses Ärzte-Konsilium stimmte den Erzbischof für einige Jahre um. Zwar blieben die Begräbnisse in der Kirche verboten, sie konnten aber im Friedhof vorgenommen werden, von der Friedhofsaufhebung wurde nicht mehr gesprochen. Die sanitären Argumente des Landesfürsten veranlaßten das Kloster, in den nächsten zwei Jahren zu beobachten, ob sich auch nur die geringsten Spuren eines schädlichen Einflusses der Beerdigungen auf die Umwelt nachweisen ließen. Man wandte physikalische Geräte zu Untersu-

¹⁵⁴ ASP, Hs A 116. Protokoll der Kapitelsitzung vom 13. 1. 1784.

¹⁵⁵ Tagebuch des Abtes Beda 20. Febr. 1784.

chungen an, wie das damals neu erfundene Eudiometer, deren Beschreibung uns ein Konventuale von St. Peter, vermutlich P. Korbinian Gärtner überlieferte: *Schon öfter ersuchte ich den hiesigen berühmten Herrn Professor der Mathes P. Dominicus Beck, die Luftgüte unseres Friedhofs durch das neu erfundene Instrument, des sogenannten Eudiometer auszuforschen. Allzeit bekam ich gültige Zusage. Doch entweder Witterung oder andere Hindernisse verzögerten alle Zeit den Versuch, bis endlich am 20. Juli 1787 die Hand ans Werk gelegt wurde. Die Witterung war schön und günstig schon vom Morgen her, der Thermometer stand ein bißchen über dem 16. Grad oder dem 0, der Barometer aber fiel von Stund zu Stund mehr herab. So nahm ich dann um 4 Uhr abends aus einem Ort des Friedhofs, der von früh morgens an immer den Sonnenstrahlen ausgesetzt war, eine Luft zuvor mit Wasser gefüllte, nachmals aber im Kirchhof selbst ausgeleerte Flasche. Gleichfalls ließ in unserem Kühestall, wo über 20 Stücke stehen, und im Kirchhof zu St. Sebastian mit Wasser ausgefüllte Bouteillen ausleeren und zugleich mit einem Stopfel zumachen, um die dortige Luft zu erhalten. Bei der Prüfung fand es sich, daß die Luft unseres Kirchhofs mit der glatten atmosphärischen vollkommen gleich war, die Luft vom Kirchhof von St. Sebastian war ein bißchen, nämlich schier unter $\frac{2}{100}$ schlechter und noch schlechter war die Luft aus dem Kuhstall, obschon die Fenster desselben geöffnet waren. Aus diesem läßt sich nun die Unschädlichkeit unseres Kirchhofs unsomehr erproben, als es nur einer ungesunden Luft immer zugeschrieben wurde, daß sie auf die Körper der Lebenden einen so starken Einfluß haben sollte. Wenn also die Luft unseres Friedhofs mit der glatten atmosphärischen vollkommen gleich ist, so muß sie entweder so unschädlich sein, wie die atmosphärische, oder die atmosphärische muß so schädlich sein, wie die Friedhofluft. Und gesetzt auch, sie wäre ein bißchen schlechter als die atmosphärische, wie wirklich die von St. Sebastian, so müßte doch die Luft der Viehställe weit schlechter sein als diese, weil sie noch schlechter ist.*

Wenn also die Kirchhöfe sollen aus den Städten verbannt werden, sollen nicht viel mehr und viel eher die Ställe hinweggeschafft werden? Was würde aber sein, wenn alle Pferd-, Ochsen- und Kuhställe auf dem Land sein müßten? und wie elend wären alle Kutscher, Fuhrknecht, Fütterer und andere?

Die Frage wurde wieder aktuell, als der Prior P. Marian Kaserer am 31. März 1788 die Leiche der verstorbenen Hofkammerrätin Viktoria Sternfeld ohne Erlaubnis des Konsistoriums dem Familiengrab in der Abteikirche übergab¹⁵⁶. Da das Testament mit der Wahl des Ortes von der hochfürstlichen Hofratsstelle gefertigt und ausgefolgt worden war, glaubte der Prior sich zu diesem Schritt berechtigt. Zur Vorsicht hatte er den Erben noch angezeigt, sie möchten die Erlaubnis des Konsistoriums noch einholen, da er, um das Recht der freien Sepultur nicht zu verletzen, dies selber nicht tun könnte. Bei der Beerdigung wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um Ausdünstungen oder Geruchsfolgen zu vermeiden¹⁵⁷. Als

¹⁵⁶ ASP, Hs A 267, 175 (31. März 1788). Darüber auch die Verhandlungen und Akte in A 582.

¹⁵⁷ In einer späteren Schrift erzählt er, daß man die Leiche 8 Schuh tief begraben und den mit Pech ausgegossenen Sarg sofort zugeschüttet und darüber die Erde

das Konsistorium von diesem Begräbnis erfuhr, verlangte es in einer Anfrage vom 4. April eine Verantwortung, ob tatsächlich in der Kirche eine Familiengruft der Sternfeld bestehe¹⁵⁸, weiters über die Art der Beerdigung und über die Bezahlung. Die schriftliche Verantwortung des Priors vom 12. April wurde erst am 9. Juni dem Erzbischof übergeben, der wenige Tage später, am 13. Juni durch ein Dekret den Schiedsspruch fällte, daß in Hinkunft Begräbnisse in der Kirche verboten seien mit Ausnahme der durch Familienverträge oder durch Urkunden festgelegten Gruft-Inhaber. Diese Leichen müßten dann aber eingemauert werden. Weiters wurde verlangt, daß zur Beurteilung künftiger Fälle alle Urkunden und Verträge gegen Versicherung der Rückgabe derselben eingesandt werden sollten, und daß alle Taxen bestimmt werden müßten. Schließlich wurde das Kloster bestraft, die für das Sternfeld'sche Begräbnis erhaltenen 50 fl an die Armen zu geben¹⁵⁹. Diese Strafe empfand das Kloster hart, weil es als offensichtliche Ungerechtigkeit erachtet wurde. Man wußte nämlich genau, daß seit dem Verbot, Begräbnisse in der Kirche zu halten, also seit dem 12. April 1783 zahlreiche Beerdigungen in anderen Kirchen vorgenommen worden waren, ohne daß das Konsistorium mit Strafen gegen sie vorgegangen wäre.

So etwa am 13. Juni 1784 in der Dreifaltigkeitskirche beim Begräbnis des Grafen Lodron, am 3. März 1786 in Mülln (Herr vom Kammerlohr), am 8. Juni 1787 in der Franziskanerkirche (Gräfin von Thun), 11. Dezember 1787 in St. Sebastian (Graf von Starhemberg). Unter allen Kirchen Salzburgs konnte doch St. Peter auf das älteste und einzige Recht von Kirchenbegräbnissen verweisen. Freilich übersah der Prior dabei, daß es sich bei den Kirchen um Gruftbestattungen handelte, in St. Peter aber um ein Erdbegräbnis in der Kirche gehandelt hatte. St. Peter wunderte sich darüber, daß der Erzbischof das verlangen konnte. Das Recht, sich seinen Begräbnisplatz wählen zu können, sei ein allgemeines Kirchenrecht, und das Zugeständnis des Abtes zu einem gewählten Begräbnisplatz entstamme keiner Privilegierung, sondern dem ältesten Pfarrecht bei St. Peter, das ausdrücklich in der Urkunde Konrads I. bestätigt sei. So verfehle sich das Verbot des Erzbischofs gegen die Urkunde seines Vorgängers. Daß das Konsistorium gegen diese versteckte Anklage Stellung nehmen mußte, war offensichtlich. Es wunderte sich seinerseits über diesen leidenschaftlichen Protest des Priors, hinter dem Abt Dominikus Hagenauer stand und verlangte eine neue, aber andere Antwort, die man dem Landesfürsten

hart gestoßen habe. Das habe er selber überwacht. Nach 8 Tagen wurde darüber das Pflaster gelegt und die Fugen mit Gips ausgegossen.

¹⁵⁸ In der Sternfeld-Gruft (oder im Mayr'schen Familiengrab) waren begraben: Maria Mayrin (8. Mai 1663), Joh. B. Bayr (14. Aug. 1703 Großvater), Anna Elis. Mayrin (28. März 1724, Großmutter), Joh. Jos. Mayr (10. Jän. 1739, Vater), Maria Barb. Mayrin (29. Juli 1769, Mutter), Joh. Ronhauser von Sternfeld (1739 Gatte).

¹⁵⁹ ASP, A 582, Nr. 3.

vorlegen könnte (5. Juli 1788)¹⁶⁰. Diese wurde tatsächlich am 13. August 1788 gegeben; sie war sachlich und unpersönlich gehalten. In St. Peter konnte nur eine einzige echte Gruft angezeigt werden, die derer von Rehlingen, alle anderen Familien waren immer in die Erde bestattet worden: die Grafen von Platz, von Kufstein, von Thun, die Freiherrn von Dückher, von Motzl, von Lasser, von Mayr, von Lerchenfeld, die Herren von Hermes, von Baumgarten, von Staudacker u.a.m. Und dies schon seit mehr als 150 Jahren. Das Konsistorium verlangte am 14. Juli 1788 doch die Grab- bzw. Grüfteurkunden¹⁶¹. So folgte nach mehrmaligem Schriftverkehr der Prior am 30. Oktober den Original-Stiftungsbrief der Rehling'schen Gruft mit der Bestätigung durch Eb. Paris Lodron aus und teilte die Orte der Begräbnisstätten mit¹⁶². Auch in St. Michael gab es nur Erdbegräbnisse, ebenso in der St.-Margarethen-Kapelle; hier wurden nur Adelige im Verlauf des 15.–17. Jh. bestattet. Dagegen gab es in der Kreuzkapelle 2 Grüfte, die Lodron'sche Gruft wurde seit 1635 nicht mehr belegt und die Kommunegruft war reserviert für Universitätsprofessoren, Konviktoern, fremde Religiosen und Gäste. In der Veitskapelle befand sich die Gruft für die Konventualen, Erdbestattungen der Äbte und einiger alter Familien. Ebenso Erdbestattungen und keine Grüfte waren in der Mariazeller-(Katharinen-)kapelle, St.-Benedikt- und Heiliggeist-Kapelle.

Es gelang aber der Klosterobrigkeit nicht, eine Zusage für die Erhaltung des Friedhofes zu erlangen; das Ende des St.-Peter-Friedhofes schien gekommen zu sein. Bereits am 2. Dezember überreicht das Konsistorium dem Abt Dominikus die Nachricht¹⁶³, daß Begräbnisse in St. Peter nicht mehr gehalten werden dürften. Als Grund der Kassation wurde angegeben, daß in der Zeit von 1300 in der Klosterkirche und den Kapellen 460 Leichen bestattet wurden, dazu viele Leichen auf dem Friedhof, deren Gräber zu nahe am Weg, sogar höher als der Weg lägen. Aber auch mit dem Sepulturrecht setzte sich jetzt das Konsistorium auseinander. Dies werde zwar anerkannt, es stehe aber dem Allgemeinwohl entgegen, das zu erreichen keine Rechtsgründe hindern könnten. Und Rechtslehrer wie Karpzow, Ziegler, Brunnemann, Leyser, Böhmer, Hoffmann und viele andere, die von der allgemeinen Schädlichkeit der Friedhöfe überzeugt seien, bewiesen die unzulässige Bestattung aus dem römischen Recht. Abt Dominikus' Kommentar: *dieses so verschraufte Dekret schlug mich ganz darnieder und ich war mir noch nicht klug genug es zu beantworten. Dermalen aber wußte ich nichts zu tun, als die ganze Sache Gott und den heiligen Patronen und den armen Seelen zu empfehlen*¹⁶⁴. In der Kapitelansprache am 16. Jänner 1789¹⁶⁵ verlangte er vom Konvent eifriges Gebet und bestimmte, daß täglich auf dem Altar der heili-

¹⁶⁰ ASP, A 582, Nr. 4. Im Konzept liegen noch 2 andere Antworten bei (Nr. 5, 6), die aber nicht eingereicht worden sind.

¹⁶¹ Ebda. Nr. 7.

¹⁶² Ebda. Nr. 10.

¹⁶³ Ebda. Nr. 11.

¹⁶⁴ ASP, Hs A 74, 466–468. Der Abt berichtet über die Angelegenheit im Tagebuch.

¹⁶⁵ Ebda, 486 und A 582, Nr. 12.

gen Rupert und Virgil abwechselnd eine hl. Messe in dieser Intention gefeiert würde, von denen er selbst wöchentlich zwei halten wollte.

Am 16. Jänner sandte Erzbischof Hieronymus dem Abt durch seinen Hoftheologen P. Florian Dalham, um seinen festen Willen kundzutun und um auf verschiedene kirchliche Autoritäten hinzuweisen, zahlreiche französische Schriften mit einigen Übersetzungen¹⁶⁶ zum Beweis, daß man in Frankreich schon länger Herr dieser ganzen Problematik geworden sei.

Trotzdem versuchte Abt Dominikus, den Erzbischof in seinem Entschluß umzustimmen. In seiner Schrift vom 31. Jänner 1789¹⁶⁷ wies er eindringlich auf die Verteidigungsschrift seines Vorgängers Abt Beda von 1784, auf die positiven Beobachtungen der letzten Jahre und besonders auf den Versuch mit dem Eudiometer hin. Eine Statistik zeigte die geringe Belegung des St. Petrischen Friedhofes gegenüber dem Friedhof von St. Sebastian auf¹⁶⁸, der nicht gesperrt werden sollte. Was würden da noch Unverletzlichkeitserklärungen nützen, die dem Kloster gegeben würden, welche dennoch aufgegeben würden zu Gunsten einer Anstalt, deren Nutzen man sehr in Zweifel ziehen könne, wie viele Autoren, etwa Marx¹⁶⁹ und Tode¹⁷⁰ in ihren Schriften zeigten.

Inzwischen hatte sich aber der Ankauf der Gründe, die für einen neuen Friedhof bestimmt waren, zerschlagen. Jetzt ging der Erzbischof mit neuem Eifer an den Ausbau des Friedhofes am St.-Johannes-Spital heran. Hier sollte ein Zentralfriedhof für die ganze Stadt angelegt werden. Doch mußte er diesen Plan bald aufgeben. Der folgende Plan sah dann eine Zweiteilung vor, im St.-Sebastians-Friedhof sollten die Leichen aus der Neustadt, im St.-Johannes-Spital-Friedhof die der übrigen Stadt bestattet werden. Da die Einbeziehung des Apothekergartens nicht genügte, wurde den Augustinern 1½ Tagwerk Grund abgekauft, den ihnen St. Peter durch Grundverkauf aus dem Aighof ersetzen sollte¹⁷¹. Natürlich mußte das Konventkapi-

¹⁶⁶ Die Schriften waren: a) Une lettre originale de Mons. L. Archevesque de Toulouse arrivée a notre Archevesque, 6. Mar, 1778 b) L'ordonnance de Mons. L'Archevesque de Toulouse concernant les sepultures. Imprimée en Paris 23. Mars 1775 c) Dasselbe in Deutsch. Letzte Bogen fehlen d) Declaration du roi concernant les inhumationes, donné a Versailles du 10. Mars 1776 e) La même declaration, Nancy. f) Dieselbe auch deutsch. g) Lettre sur les moyens de transférer les cimetierés hors l'enceinte de villes. Imprimé sans lieu *salus populi suprema lex esto*. Diese Schriften wurden von Dominikus und anderen Konventualen gelesen und nach 10 Tagen dem Erzbischof zurückgesendet. Eine Übersetzung war für den Abt Dominikus nicht notwendig, weil er Französisch beherrschte und viele französische Schriftsteller las.

¹⁶⁷ ASP, A 582, Nr. 13.

¹⁶⁸ Die Statistik zeigt, daß in den Jahren 1784–1788 den Stadtkaplänen 1620 Begräbnisse zufielen, St. Peter 437; im Sebastiansfriedhof in der gleichen Periode 1184 begraben.

¹⁶⁹ M. J. Marx, Über die Beerdigungen der Toten, Hannover 1788.

¹⁷⁰ Joh. C. Tode, Von dem Begräbnis in Kirchen und auf den Kirchhöfen in Städten. Kopenhagen/Leipzig 1789.

¹⁷¹ Ansuchen des Konsistoriums vom 14. Nov. 1789.

tel dieser Aufforderung zustimmen¹⁷², aber dieser Zustimmung kam schon wieder eine Änderung in den Plänen des Landesfürsten zuvor, der dem Konsistorium befahl, einen geeigneten Ort an der Glan ausfindig zu machen, der die Hälfte der Toten der Stadt aufnehmen könnte. Schon fürchtete Abt Dominikus einen neuen Sturm auf den Klosterfriedhof¹⁷³; der Sturm blieb vorläufig aus. Bei Erkundigung am 30. Dezember 1789 erfuhr er allerdings, daß noch Gefahr bestünde: *von da (Nonnberg) fuhr ich zu dem neuen Dompropsten, dem ich zum neuen Jahr Glück wünschte und noch diesem Anliegen im Betreff des Gottesackers klagte. Er tröstete mich aber mit dem, daß es am Ende noch beim Alten bleiben würde, sagte mir auch, daß der Erzbischof desentwegen mit ihm auch gesprochen habe und daß er zwar ernstlich wünschte, den Gottesacker zu kassieren. Er hätte ihm aber schon eins ums andere entgegengesetzt. Er entließ mich mit diesen Worten: mein Herr Prälat nehmen sie sich dieses nicht zu hart, es wird schon ein Mittel zu finden sein, wir haben sie alle lieb und der Erzbischof hat auch Sinn für sie. Ich antwortete, daß ich von Letzterem, nachdem ich doch so manches kostbares Opfer gebracht hätte, keine Prob aufweisen könnte. Mit diesen Worten ging ich davon. Um 12 Uhr speisete ich mit Herrn Consistorialkanzler Bönnicke ganz allein in der Abtei. Diesen packte ich vor dem Tisch wegen dem Gottesacker an. Er entschuldigte sich anfänglich, daß er davon nicht viel wüßte und eben darum auch das Dekret nicht unterschrieben hätte, sagte aber doch, daß was die Kirchenbegräbnisse beträfe, er niemals dafür wäre, den Gottesacker hingegen finde er nicht nachteilig, glaubte auch, daß auf meine Erläuterung dieser würde wohl noch bestehen haben. Allein diese Herren reden gerne anders in das Angesicht und wiederum anders in Abwesenheit*¹⁷⁴.

In seiner Schlußbetrachtung über das verflossene Jahr 1789 meint der Abt: *so gewiß als ich glaubte mit Anfang dieses Jahres, daß in Rücksicht des Kloster-Gottesackers . . . unangenehme Auftritte sich ereignen möchten, so ist doch keiner zur Reife gediehen, sie sind aber auch keineswegs unterdrückt worden, es kann folgendes Jahr . . . eine Entscheidung bringen*¹⁷⁵.

Diese Entscheidung ist nie gefallen. Zwar gab Hieronymus am 18. Februar 1790 nochmals den Befehl, den Friedhof des St.-Johann-Spitals auszubauen, da der Kostenaufwand bei einer Neuerrichtung an der Glan zu groß sei. Doch verrät das gleiche Schreiben bereits, daß ihm dieser Platz wegen seiner sonnigen und zu nahe an der Stadt gelegenen Lage sehr unangenehm sei.

Damals machten sich heftige Gegenaktionen zu diesem Plan bemerkbar; sie zeigen sich in einer Anzahl von Gutachten und Streitschriften. Schon 1784 war Brunnwieser, anfänglich begeistert, nun durch seine Forschungen anders belehrt worden und trat nun in Wort und Schrift gegen die moderne Theorie auf; er mußte sich aber freilich zurückziehen. 1788 wartete

¹⁷² Kapitelsitzung, 18. Nov. 1789.

¹⁷³ 26. Nov. 1789 schreibt Dominikus in seinem Tagebuch: . . . *wird es sich zeigen, was wieder für ein Wetter über unseren Gottesacker und Begräbnisrecht aufzeigen wird.*

¹⁷⁴ Tagebuch I, 468–470.

¹⁷⁵ Ebda. I, 592–593.

der berühmte Salzburger Dr. med. Hartenkeil¹⁷⁶ mit ähnlichen Erklärungen gegen die Neuerer auf. Zu beiden gesellte sich Franz d. P. Schrenck und versuchte, durch praktische Versuche angeleitet, jetzt mit wissenschaftlicher Methode die Unhaltbarkeit der augenblicklich herrschenden Denkweise zu beweisen. Sie bemängelten auch die zahlreichen Inkonssequenzen im Verhalten der *Fanatiker der Hygiene*; wie könnten sie vom Frühling bis zum Herbst so gerne auf die Äcker spazieren gehen, wo doch viele Zentner Dünger, der so viele *tödliche Luft und faulende Tierkörpertheilchen* enthält.

Diesen Gegenströmungen und den alsbald in Salzburg einsetzenden politischen Wirren, welche Salzburg zur Bewältigung ganz anderer Aufgaben und Probleme zwang, mußte man es zuschreiben, daß die Frage der Friedhofsverlegung rasch ad acta gelegt wurde. Am 30. Dezember 1795 regelte der Erzbischof die neuen Stolgebühren; am 27. März 1796 auch die der Begräbnisse, diese selbst werden dem Kloster in keiner Weise mehr bestritten. Damit war dem Kloster das alte Begräbnisrecht und der Begräbnisplatz gerettet.

Die schwierigen Nachfolgezeiten bis zur Eingliederung Salzburgs in das österreichische Staatsgebiet 1816 ließen Neuplanungen nicht zu, die Stadt verödete, als daß sie über die alten Grenzen hinaus gewachsen wäre. Erst nach 1860 wurde die Frage nach einem größeren Friedhof aktuell, da die beiden vorhandenen in St. Peter und St. Sebastian nicht mehr ausreichten. Nach 1870 befaßte sich die Stadtgemeinde mit der Frage, einen größeren, außerhalb der Stadt gelegenen Beerdigungsplatz anzulegen¹⁷⁷. Der Plan wurde schließlich mit der Anlage des heutigen Kommunalfriedhofes 1878 verwirklicht. Wieder spiegelte die Frage der Verseuchung der Bewohner durch Begräbnisse eine Rolle, weshalb die Stadt beide Stadtfriedhöfe am 9. Dezember 1878 sperrte. St. Peter mußte sich widerstrebend fügen. Als bald trat ein ungemeiner Verfall des Friedhofsbildes ein, da die Besitzer der Grüfte und der Gräber nichts mehr zur Erhaltung ihrer Grabstellen beitrugen; denn sie konnten sie nicht mehr selber belegen. Das Kloster fühlte sich nicht befugt, außer daß es Wege und den allgemeinen Charakter des Friedhofes erhielt, in den Privatbesitz einzugreifen.

Nach dem 1. Weltkrieg stellte sich der Verfall des inzwischen weltberühmten Friedhofes so stark heraus, daß auch die Stadtgemeinde aufgrund des Fremdenverkehrs an eine gründliche Wiederherstellung denken mußte. Von 1928–1930 zogen sich die Verhandlungen des Stiftes mit der Stadtgemeinde hin. Nach dem Beschluß des Gemeinderates vom 24. März 1930 übernahm St. Peter in der Kapitelsitzung vom 28. März 1930¹⁷⁸ die Wiederbelegung des Friedhofes in eigene Hände.

Erstmals seit 1930 finden auch die Konventualen von St. Peter hier im Freien ihre letzte Ruhestätte.

¹⁷⁶ Über Hartenkeil. S. Hönig/Ritschel, die Sbg. Universität, 134.

¹⁷⁷ E. Ziegeleder, 100 Jahre Kommunalfriedhof, Sbg. 1980.

¹⁷⁸ ASP, Kapitelprotokolle 1901–1941, 230.

Archivalien: Archiv St. Peter, Handschriften 9–11, 43–46, 52–59, 62–67, 73–97, 131–141, 254–281; Akte 573–588.

Konsistorialarchiv der ED Salzburg: St. Peter, *Judiciaria* 1542ff.; Akten über den Streit 1626ff., Akten über den Streit um das Abtgebärbnis 1785ff.

Literatur: (bei Kurzzitat siehe Bibliographie)

[Seeauer]: *Chronicon Novissimum*; Widmann: *Geschichte*; Dopsch: *Geschichte*; Lindner: *Profeßbuch*; Schellhorn: *Petersfrauen*; Schreiber, Georg: *Kurie und Kloster im 12. Jh.* T. 1, 2. In: *Kirchenrechtliche Abhandlungen* Bd. 65/66. – Stuttgart: 1910; Wagner, Hans und Herbert Klein: *Salzburgs Domherren von 1300 bis 1514.* In: *MGSLK.* 92 – Salzburg 1952.